Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 6 (1857)

Heft: 3

Rubrik: Rechtspflege [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtspflege.

II. Civilproceß.

41. Conflict der Civil- und der Strafgerichtsbarkeit. Eadem causa?

Am 26. Januar 1855 vertauschten Xaver Marmoud und Bernhard Löb in Freiburg ein Pferd und ein Rind unter gegenseitigem Verzicht auf Garantie für Hauptfehler. Später ergab sich bei dem Rind, das Marmoud eingetauscht hatte, der Rotz und der Besitzer verlangte auf die Nachweisung des Vorhandenseins dieses Fehlers Erstattung des bezahlten Nachgeldes und Rückgabe des dagegen vertauschten Rindes sowie Schadensersatz. Das angegangene waadtländische Gericht in Avenches wies ihn (25. Jul. 1855) unter der Alternative ab, entweder das Rind zu behalten oder die Kosten (?) von Fr. 1402. 91. zu bezahlen, indem der erfolgte Verzicht der Klage entgegenstehe und ein solcher Verzicht in dem Concordat, dem Freiburg und Waadt beigetreten seien, vorbehalten, also hierrechtlich wirksam sei. Als nun Löb bei dem Freiburger-Kantonsgerichte für diesen Kostenbetrag die Execution gegen Marmoud verlangte, ward ihm diese gewährt, der Fall aber von Amtswegen an den Staatsrath und von diesem als Betrugshandlung an das correctionelle Gericht des Saanenbezirks gebracht, wo Marmoud als Civilparthei auf Entschädigung klagte, und Löb vergeblich geladen zu Fr. 60 und den Untersuchungskosten und zu Ersatz von Fr. 2000 an Marmoud, sowie seinen Auslagen mit Fr. 204. 55 verfällt ward. In dem letztern Urtheil findet sich keine Spur von dem Vorhandensein eines frühern Urtheils.

Der Bundesrath hob aber das Freiburgerurtheil auf, ausgehend davon, daß das waadtländische Urtheil als endgültig erlassen und vom Kantonsgericht von Freiburg als exequirbar erklärt zu betrachten sei.

Que dès lors, si les tribunaux fribourgeois étaient en droit,

dans l'intérêt de la sécurité publique, de condamner Bernard Löb, à une peine correctionnelle, pour introduction d'un cheval atteint d'une maladie contagieuse et partant pour contravention aux lois cantonales sur la police sanitaire, ces tribunaux n'étaient cependant par là nullement compétents pour r'ouvrir l'action civile définitivement jugée entre Löb et Marmoud et pour la soumettre à une nouvelle décision, cela d'autant moins: a) Que la prétendue fraude imputée à Löb a déjà été avancée par Marmoud comme fondement de la plainte dans le procès civil instruit à Avenches, et a fait l'objet des délibérations du tribunal; b) qu'un pareil procédé ne serait en réalité autre chose que la révision d'un jugement civil, prononcée par les tribunaux d'un autre canton.

Que dans les 2000 fr. de dommages-intérêts alloués à Marmoud les 1400 fr. que celui-ci doit acquitter à Löb, à teneur du jugement rendu à Avenches, s'y trouvent compris; que par conséquent l'arrêt du tribunal cantonal de Fribourg est contraire à l'art. 49 de la constitution fédérale en ce sens, qu'en prononçant à nouveau sur la même question litigieuse entre les mêmes parties, il révoque à son tour les effets du jugement définitif du 25 juillet 1855.

Spruch des Bundesrathes vom 12. November 1856.
(Journal des tribunaux. 1857. p. 57 s.)

---

42. Schiedsgerichtsernennung. — „Partheien".

Der Vertrag der Gesellschafter der Firma Bovet frères in Fleurier vom 27. August 1848 enthält im Art. 9 die Bestimmung:

„Toutes les discussions qui pourraient survenir entre les associés pendant la durée de la société ou à sa liquidation, ne pourront jamais être portées devant les Tribunaux; elles seront soumises à des arbitres nommés par les associés; ces arbitres, au nombre de trois ou de cinq, jugeront définitivement et sans appel toutes les questions qui leur seront soumises. Si l'un ou l'autre des associés refusait pendant un mois de nommer son arbitre, il sera présenté requête au Tribunal de première instance à Môtiers, pour que cette nomination ait lieu par le Président."

Die Erben von Ed. Bovet, in Streit gerathen mit den übrigen 4 Gesellschaftern, beriefen sich auf diese Bestimmung, um sie zu Aufstellung eines oder zweier Schiedsrichter zu vermögen, welchen sie, Ed. Bovet Erben, zwei Richter ihrer Wahl an die Seite stellen würden. Die Belangten, einig damit, daß fünf Richter erwählt werden sollten, legten den Art. 9 dahin aus, sie, die einzelnen Geschafter, haben je einen Schiedsrichter zu ernennen, sie, die Belangten, also vier, und darum Ed. Bovet Erben ihrerseits nur einen, den fünften.

Die beiden Instanzen nahmen die erstere Auslegung an:

Considérant qu'il n'y a que deux parties en cause: d'une part, les hoirs d'Edouard Bovet, et, d'autre part, les quatre associés Bovet ou leurs ayants droit;

Considérant enfin qu'à défaut de stipulations contraires qui n'existent point dans le traité qu'invoquent les deux parties, leurs droits pour la nomination de leurs arbitres doivent être les mêmes pour chacune d'elles, sans que l'une puisse en nommer quatre pour ne laisser à l'autre que le choix du cinquième.

Spruch des Bezirksgerichts von Traversthal vom 17. Jul. 1852 und des Appellationsgerichts von Neuenburg vom 3. August 1852.
(Recueil des arrêts II. 239 s.)

---

43. Handelsgerichts Competenz. — Rélation «commerciale».

Am 21. April 1850 unterzeichneten François Chaignat, Landmann, und Stephan Stevray, Einzüger, beide als Schuldner mit zwei Bürgen, ebenfalls Landleuten, zu Gunsten des Hrn. Joseph Seuret für ein Gelddarleihen ein Billet, das dieser dem Banquier Choulet in Pruntrut indossirte. Bei Verfallzeit lud dieser die Schuldner vor das Handelsgericht.

Das Obergericht, an welches die Sache gelangte, entschied gegen dessen Competenz mit Rücksicht darauf,

que le billet dont s'agit a pour cause un simple prêt d'argent,

que si entre Seuret et Choulet les relations qui naissent de cet endossement étaient commerciales, cet acte purément facultatif de la part de Seuret, et auquel les défendeurs sont étrangers, n'a pas pu avoir pour effet de soustraire à la juridiction ordinaire les relations qui existaient entre les défendeurs et Seuret, et que de son côté ce dernier n'a pas pu transmettre sous ce rapport à Choulet d'autres droits vis-à-vis des défendeurs, que ceux qui lui compétaient à lui-même,

que si même il existait des doutes ils devraient, d'après les principes, s'interpréter en faveur de la juridiction ordinaire et contre la juridiction commerciale qui est d'exception.

Dasselbe Obergericht entschied später gegentheilig in folgendem Fall:

Jean Baptist Froidevaux, Landmann, hatte von Jacques Constant Boilat Grundstücke gekauft und zu Tilgung des Kaufpreises unter Anderm eine Schuld des Verkäufers an Müller Clement Paupe in Soubey im Betrag von Fr. 3104. 65 übernommen. Als Froidevaux diesen nicht bezahlte, übernahm Banquier Choulet in Pruntrut diese Forderung des Boilat seinerseits zu tilgen und ließ sich

dagegen vom frühern Uebernehmer ein Billet für Fr. 3104. 65 ausstellen, das der Inhaber an Banquier Bunot indossirte, der bei Verfallzeit den Froidevaux nach zuvor erhobenem Protest handelsgerichtlich zur Zahlung anhalten ließ.

Das Obergericht führte als seine nunmehrigen Gründe an:

que bien que le billet à ordre en question ne portait primitivement que la signature d'un individu non-négociant, celle d'un individu négociant, M. Choulet, fut ajoutée par cession de la première, de sorte que ledit billet, lorsqu'il parvint entre les mains de M. Bunot porta les signatures d'un individu négociant et d'un individu non-négociant;

que la signature d'un seul individu negociant suffit pour établir la compétence du tribunal de commerce;

que la loi (art. 637 du Code de commerce) ne fait dans le terme „des signatures d'individus négociants" aucune différence entre le tireur et l'endosseur.

Sprüche des Obergerichts Bern vom 9. März 1851 und 18. August 1854.

([Berner] Zeitschrift für vaterländisches Recht. 1856. S. 186 f.)

---

44. Eigenthumsklage. — Gegenstand.

Die Gemeinde Locle hatte die Klage gegen Vuagneux eingebracht: derselbe habe sich in den Grenzen und Marken zu halten, welche in dem Kaufact vom 2. Februar 1850 bezeichnet seien, vermöge dessen er Eigenthümer seiner Grundstücke geworden sei, er habe sich daher aller Eigenthumshandlungen auf andere als seine eigenen Grundstücke zu enthalten, indem die klägerische Genossenschaft alle ihr möglicherweise zuständigen Rechte darauf vorzunehmen sich für fähig halte, namentlich aber habe Beklagter anzuerkennen, daß er sich aller Ansprüche enthalten müsse, welche er aus dem regierungsräthlichen Concessionsacte vom 5. April 1847 ableiten könnte. Freiwillig anerkannte der Beklagte, er werde von dieser Concession keinen Gebrauch machen, „bis über das Eigenthum am streitigen Erdreich entschieden sei."

Die erste Instanz nahm an, im Gegensatz mit dem Beklagten, der die Klage als unbestimmt und darum gesetzwidrig erklärte, weil sie ihm nicht möglich mache, sich dagegen genügend zu verantworten:

que d'après la première conclusion de la demande, le défendeur est requis de se tenir dans les limites et indications contenues dans son acte du 2 février 1836; il est constant que la demande a un objet réel, la propriété d'une parcelle de terrain;

Sur la seconde: que le défendeur, au moyen de son acte, peut

établir l'étendue réelle de sa propriété, et qu'il dépendait de lui de formuler sa réponse de manière à faire reconnaître ses droits;

Sur la troisième: que la coutume n'établit pas la forme en laquelle une demande doit être intentée; que l'article 2 de la Loi de 1700 exige seulement que les demandes soient claires et simples, ce qui est trouvé tel dans ce cas.

Anders die zweite Instanz, soweit

que la demande formée par la Communauté de... est, au fond, une action au pétitoire;

que l'action au pétitoire, ayant pour objet des droits réels, constitue une demande en revendication de la propriété d'un fonds ou d'un droit sur fonds;

que toute partie qui forme une demande en revendication de propriété est tenue, pour se conformer aux règles coûtumières de la procédure, de préciser, avant de la restreindre, l'objet, la nature, l'étendue de la revendication;

dans l'espèce, que la demande, dans les termes dans lesquels elle a été restreinte, ne renferme pas les éléments propres à permettre au défendeur d'apprécier l'objet précis, la nature et l'étendue d'une revendication éventuelle et indéterminée.

Spruch des Distriktsgerichts Locle vom 8. Jan. und der zweiten Instanz vom 8. Febr. 1850.
(Recueil des arrêts I. 226 s.)

---

45. Klagaufforderung. — Zureichende Gründe.

Als in der letzterwähnten Eigenthumsfrage der damalige Kläger keine weitern Schritte zu einem petitorischen Verfahren mehr that, trat nun der bisherige Beklagte gegen ihn mit dem Begehren auf, er möge seine Eigenthums-Ansprüche auf sein behauptetes Eigenthum begründen oder die regierungsräthliche Concession vom 5. April 1847 nicht weiter in ihrer Wirksamkeit hemmen, sondern gelten lassen, Alles binnen 2 Monaten, ansonst diese Wirksamkeit von selbst eintreten solle. Die Gemeinde Locle anerkannte aber keinerlei Pflicht zu Wiederaufnahme des petitorischen Verfahrens ihrerseits.

In wesentlicher Uebereinstimmung mit der ersten Instanz nahm auch wirklich die zweite an,

que les lois et coutumes, en matière de procédure, ont déterminé les cas dans lesquels une partie peut être tenue à se constituer demanderesse dans un délai déterminé ou à subir les effets légaux d'une non-intervention en cette qualité;

que l'action ouverte par le demandeur, abstraction faite d'actes antérieurs, ne revêt point les caractères d'une action de cette nature;

Qu'en conséquence elle ne pourrait être admise par le juge que

dans le cas où il résulterait des actes et documents introduits en procédure ou indiqués pour accompagner celle-ci en tout état de cause, que la partie défenderesse a pris un engagement formel di'ntenter l'action en revendication de propriété au demandeur actuel, ou que cette obligation résulterait des arrêts rendus par le pouvoir administratif, à la requête des parties, ou des sentences souveraines intervenues à la suite des procédures instruites par elles;

que, ni dans les requêtes présentées au Conseil d'Etat, ni dans les actes subséquents des procédures déjà instruites, la Communauté du Locle n'a pris l'engagement d'agir en revendication dans un délai déterminé;

que les arrêts du pouvoir administratif, non plus que les sentences souveraines intervenues, n'ont imposé cette obligation à la partie actuellement défenderesse; que le lien de droit formé entre parties, par les actes qui ont précédé l'intervention des Tribunaux, a eu pour effet tant seulement de conserver à la Communauté du Locle la qualité nécessaire pour intervenir, qualité qui lui avait été reconnue devant le pouvoir administratif et qu'une exception préjudicielle ne pouvait plus faire méconnaître.

Spruch des Civilgerichtes Locle vom 10. September und der zweiten Instanz vom 8. October 1850.
(Recueil des arrêts II. 21 s.)

---

46. Einrede. «Fins de non recevoir.»

C. P. Collier hat einen Miethvertrag über die Gastwirthschaft zur Krone mit P. Darbre am 1. September 1851 erneuert. Derselbe sollte mit 23. April 1852 seinen Anfang nehmen. Am 12. December 1851 klagt er aber auf Aufhebung in Folge des seither gegen Darbre erlassenen Verbote, Wein zu schenken, welches seiner Wirthschaft Nachtheil brächte.

Darbre bestritt einfach (répondit par une négative pure et simple) mit Beifügungen jedoch, aus welchen später sich die Behauptung würde weiter haben ableiten lassen, die Aufhebung lasse sich deßhalb nicht verantworten, weil der Vertrag noch nicht seinen Anfang genommen habe und erst mit 23. April nächstkünftig in Kraft treten solle.

Der Kläger beantragte Streichung dieser Beifügungen, da selbige nicht mehr blos Bestreitung seien, sondern eine fin de non recevoir bilden. Der Beklagte wollte aber diesen Sinn nicht darin finden, vielmehr soll damit nur dargethan werden, daß Kläger nicht bewiesen habe, was ihm obgelegen hätte, zu beweisen.

Die zweite Instanz giebt mit der ersten dem Kläger Recht, und entwickelt dieß folgendermaßen:

Considérant que la demande en retranchement est fondée sur la circonstance que les passages indiqués constituent une fin de non-recevoir, une exception préjudicielle, qui aurait pour conséquence d'autoriser le défendeur à justifier que l'action qui lui est intentée est prématurée, et qu'il ne peut être contraint à consentir la rupture d'un bail qui n'a pas commencé à recevoir d'exécution et qui ne doit déployer ses effets qu'à dater du 23 avril 1852;

considérant que, dans l'espèce, la négative du défendeur comparée avec les termes de la demande qui forme la base du procès, ne peut avoir d'autre conséquence que celle de nier: que lui, défendeur, soit tenu à la rupture du bail souscrit le 1. septembre 1851;

que, dans ses exceptions, il peut combattre les preuves fournies par la traite du demandeur dans les limites de la cause, et spécialement dans celles de la négative;

qu'après avoir opposé une négative pure et simple, le défendeur ne peut, dans ses exceptions, et alors que le demandeur a restreint sa traite, ajouter à cette négative des expressions qui l'autoriseraient à prouver ensuite que le demandeur n'est point en droit de demander non-seulement la rupture du bail, mais encore, ainsi que s'exprime le défendeur lui-même, la rupture d'un buil qui ne doit déployer ses effets qu'à dater du 23 avril 1852;

que cette extension, ainsi expliquée et soufferte dans les exceptions, permettrait évidemment au défendeur de prouver ensuite qu'à supposer même que les faits établis par le demandeur fussent suffisants pour faire prononcer la rupture d'un bail, ces mêmes faits ne justifieraient point que la rupture pût atteindre un bail qui n'a pas commencé.

Considérant qu'en conséquence les phrases dont le retranchement est demandé, constituent une véritable fin de non recevoir.

Die erste hatte einfacher ausgesprochen

qu'il résulte des développements donnés par le défendeur à ses exceptions, dans les passages désignés, qu'il n'est pas resté complètement dans la négative de laquelle, à rigueur de principe, il ne pouvait sortir;

considérant que la marche de notre procédure est rigoureuse, et que l'on ne peut y porter la moindre atteinte sans l'entacher d'irrégularités et sans compromettre plus ou moins les intérêts de l'une des parties en cause,

attendu que la pratique judiciaire est positive et constante sur la matière.*)

Urtheil des Civilgerichts Locle vom 2. April 1852 und des Appellationsgerichts von Neuenburg vom 10. April gl. J.
(Recueil des arrêts II. 246 s.)

---

*) Nach gleichen Grundsätzen ist der früher mitgetheilte Spruch

47. Einrede. «Fins de non recevoir».

Der Vormund von L. A. Pingoud begehrte vor Gericht Anerkennung derselben als legitimirtes Kind des Ami Alexandre Juvet, und Eintritt desselben in alle Familien- und Gemeinderechte des Vaters und was damit zusammenhieng. Als Belege brachte die

---

in Sachen Patllard c. Monney zu erläutern (Band III. (Rechtspflege.) 140 f.) — Da diese Fälle auf eine Regel des Neuenburger Proceßrechtes Rücksicht nehmen, die unserer bekannten Eventualmaxime zuwiderläuft, so mag hier eine Erläuterung aus kundiger Hand manchem Leser willkommen sein.

On peut dire que lorsqu'on comprend bien ce que c'est qu'une fin de non recevoir, on a vaincu toutes les difficultés de notre procédure.

Nous avons deux systèmes de procédure. La procédure dans les faillites et en cas de saisie est en quatre debattues, système rationnel et facile à comprendre. — Mais cette procédure est exceptionnelle et voici à grands traits notre procédure ordinaire. Le demandeur produit sa demande et les pièces à l'appui. Le défendeur ne peut pas, dans la procédure ordinaire, cumuler ses moyens de réponse, il a trois voies à suivre.

1. Opposer à la demande les exceptions préjudicielles, exceptions déclinatoire dilatoire ou de litis pendence, ou encore la fin de non procéder c'est à dire une exception tirée de ce que le demandeur a mal procédé en manquant aux formes préscrites par les règles de procédure; ainsi lorsque le demandeur n'a pas observé les délais légaux, lorsqu'il na pas déposé des pièces qui auraient du être déposées, lorsqu'il n'a pas remis au défendeur les copies ordonnées par la loi.

2. Après que les exceptions préjudicielles ou les fins de non procéder opposées par le défendeur ont été écartées et règlées (si toutefois il y avait lieu d'en présenter) le défendeur peut opposer à la demande ses fins de non recevoir, c'est-à-dire les exceptions péremptoires qu'il peut opposer à la demande: ainsi l'exception de la préscription, de la chose jugée, de la compensation, du payement, du dol, de la violence. Par exemple on me demande dix mille francs en vertu de pièces que l'on produit, je réponds qu'on m'a donné quittance, qu'il y a préscription, qu'il a été fait compensation, et je fournis la preuve de ces fins de non recevoir; l'admission par le juge des fins de non recevoir emporte que la demande est rejetée et déclarée mal fondée tandis que l'admission de fins de non procéder n'a pas nécessairement cette conséquence.

3. La troisième réponse que peut faire le défendeur c'est de porter négative à la demande. On me demande dix mille francs.

Klägerin Geburtsscheine, Beweis nachfolgender Ehe des Vaters mit der Mutter des Kindes, die Anerkennung des Vaters hinsichtlich des Kindes, und den Schriftenwechsel zwischen Neuenburg und Waadt. In der Bestreitung verneinte die als Gegner auftretende Gemeinde einfach den Klaggrund und verband damit eine Anzahl factischer Behauptungen, deren Vermischung mit der Negation ebenfalls als unzulässig vom Kläger angefochten wurde.

Auch das Gericht fand

que ce que la défenderesse a dit de la contrainte à laquelle aurait cédé Ami-Alexandre Juvet, en faisant sa reconnaissance de paternité, forme un moyen péremptoire;

que les allégués suivants ont aussi le caractère de moyens péremptoires, savoir, que des jugements ont adjugé la paternité de l'enfant Pingoud à sa mère, que la reconnaissance de paternité faite par Juvet a été obtenue devant un juge incompétent; que cette reconnaissance n'a pas été faite dans le moment opportun, c'est-à-dire, lors de la célébration du mariage du père et de la mère de l'enfant, et que cet enfant a été baptisé comme enfant naturel de sa mère sans reconnaissance du père;

qu'en soutenant que le demandeur avait l'obligation de prouver que sa pupille est fille d'Ami-Alexandre Juvet, en soutenant qu'il n'a point administré cette preuve, et que dés là sa demande est non recevable; en soutenant que la reconnaissance de paternité et le consentement à la légitimation en date du 4 juillet 1851, formant l'un des fondements de la demande est un acte sans valeur et conséquemment nul, enfin, en soutenant que cet acte est réprouvé et

---

Je nie les devoir. Le demandeur cherche à prouver que je dois, et le juge examine si cette preuve a été fournie. Avant que le jugement soit rendu le défendeur discute dans une pièce de procédure qui s'appelle exception si le demandeur a réellement fourni la preuve qu'il devait fournir. Or dans cette pièce le défendeur doit strictement se borner à examiner ce point: le demandeur a-t-il prouvé ce qu'il devait prouver. Mais il ne lui est pas permis de sortir de là et d'introduire dans ses exceptions des fins de non recevoir.

On ne peut pas dans notre procédure ordinaire cumuler tous ces moyens de défense. Il faut présenter d'abord les exceptions préjudicielles s'il en existe, présenter ensuite les exceptions peremptoires ou fins de non recevoir s'il en existe, et si le défendeur a succombé dans les exceptions préjudicielles et dans les fins de non recevoir, il peut encore nier ce qu'on lui demande et ne succombe que si le demandeur prouve qu'on lui doit réellement.

anéanti par la Loi sur les enfants naturels promulguée en 1849, la défenderesse sort des limites posées par la demande et sa négative; car, par la demande, il n'a pas été conclu à une reconnaissance de paternité;

enfin que les passages d'exceptions dont le retranchement est demandé, forment des moyens que la défenderesse pouvait tous faire valoir en répondant autrement que par la négative, tandis que le demandeur serait privé de la faculté de les combattre si on les laissait subsister dans les exceptions.

Die obere Instanz fand ebenfalls:

que ces passages n'ont pas pour objet tant seulement de justifier que le demandeur n'a pas prouvé ce que la négative l'obligeait à établir, à savoir: que Louise-Adèle Pingoud ait été légitimée par le mariage subséquent de ses père et mère;

que si la partie des exceptions dont le retranchement est demandé était maintenu, la communauté défenderesse pourrait être admise à prétendre et à justifier que la demande est non recevable attendu que la reconnaissance de paternité aurait eu lieu à une époque et sous l'empire d'une législation qui la rendait sans effet juridique;

qu'un pareil moyen est et doit être envisagé comme une fin de non recevoir, une exception péremptoire que la partie défenderesse est tenue d'opposer dans la forme préscrite par la pratique judiciaire;

que dans l'espèce, la partie défenderesse avait été mise en demeure de choisir le terrain de son opposition par la partie actrice qui avait annexé, à sa demande même, les pièces qu'elle envisageait comme devant servir à l'appuyer;

qu'en conséquence, la communauté de Buttes, défenderesse, avait le choix de la former à donner à sa réponse.

Spruch des Civilgerichtes von Val de Travers vom 21. März 1853 und des Appellationsgerichtes von Neuenburg vom 6. Juni gl. J. (Recueil des arrêts III. 47 s.)

---

48. Einrede. Res judicata. Rechtskraft der Motive.

Seidenfabrikant Rütschi begehrt Inhibition eines Baus gegen seinen Nachbar Schumacher, Schlosser im Zeltweg, weil dieser Bau nicht 5 Schuh von seinem Eigenthum entfernt sei. Am 7. Juni 1855 erklärte hierauf das Obergericht die Inhibition als begründet. Es kam dabei ein Plätzchen zur Sprache, von dem Schumacher bestritt, daß es ursprünglich, als zu einem Fahrweg gehörig, auch in einen Kaufvertrag vom 7. Nov. 1845 inbegriffen gewesen sei. Den betreffenden Beweis, den das Obergericht dem Rütschi auflegte,

daß es im Vertrag gemeint und mitverkauft war, erklärte dieses als geführt, obwohl im Kaufbrief vom gen. Datum aus Ungenauigkeit dieses Areal nicht erwähnt war.

Die Revision von diesem Spruche wurde vom Obergerichte am 10. November 1855 abgewiesen.

Später trat nun Schumacher als Vindicationskläger in Betreff dieses gleichen Areals auf; Rütschi stellte die exceptio rei judicatæ.

Das Obergericht gab ihm Recht, indem, wenn auch allerdings das Rechtsverhältniß, über welches in dem durch jenes Urtheil erledigten Prozesse der gerichtliche Entscheid zunächst angerufen wurde, das Baurecht des Klägers war und das Dispositiv des Urtheils zunächst hierauf sich bezieht, aus den Erwägungen des betreffenden Urtheils mit vollständiger Gewißheit hervorgeht, daß die durch das Urtheil verfügte Gutheißung der Einsprache gegen die Baute nur deßhalb erkannt wurde, weil aus den in dem Urtheil näher entwickelten Gründen die ebenfalls streitig gewordene Präjudicialfrage, ob Kläger oder Beklagter Eigenthümer des jetzt von Kläger vindicirten Plätzchens sei, zu Gunsten des Beklagten entschieden wurde und dieses Eigenthum des Beklagten einen der mehreren gegen die Baute von ihm erhobenen Einsprachegründe rechtfertigte, nun aber die Rechtskraft eines Urtheiles, wie dieß auch von dießseitiger Stelle gestützt auf die Ansichten der bewährtesten Schriftsteller (Savigny, System des Römischen Rechtes Bd. 6, S. 350 ff.; Bayer, Civilprozeß, 7te Auflage, S. 256.) bereits öfter ausgesprochen worden ist (siehe z. B Urtheil in Sachen Hofmann c. Fenner, Schauberg, Zeitschrift, Bd. I. S. 272) nicht ausschließlich blos auf den in dem Dispositiv des Urtheils enthaltenen Entscheid über das zunächst geltend gemachte Klagbegehren zu beziehen ist, sondern auch auf diejenigen streitig gewordenen Rechtsverhältnisse sich erstreckt, über welche der Richter, um zu dem Endresultate zu gelangen, nothwendig mit entscheiden mußte und, wie wenn auch nicht aus dem Dispositive doch wenigstens aus der Motivirung des Urtheils hervorgeht, wirklich entschieden und sein Endurtheil hierauf gestützt hat, deren Entscheid somit ein integrirender Theil des Urtheils geworden ist, wie denn auch einleuchtet, daß insofern der selbstständige Entscheid über das Rechtsverhältniß, das in einem frühern Prozesse unter denselben Parteien Präjudicialpunkt gewesen ist, in einem andern Sinne ausfallen sollte, als in dem frühern Urtheile, ein totaler Widerspruch zweier gerichtlicher Urtheile über dieselbe Frage unter denselben Parteien vorliegen würde, der nur durch Revision beseitigt werden könnte; —

3. daß zu Geltendmachung der Rechtskraft in diesem erweiterten Sinne allerdings Gewißheit darüber erforderlich wird, nicht nur, daß die Parteien über den fraglichen Punkt verhandelt und Ge-

legenheit gehabt haben, ihre gegenseitigen Behauptungen vorzubringen und im Falle der Bestreitung erheblicher Thatsachen die erforderlichen Beweise zu leisten, sondern auch daß der Richter über den fraglichen Punkt hat entscheiden wollen, daß er auf diesen Entscheid sein Urtheil gestützt hat und daß auch die Möglichkeit wenigstens vorhanden war, über den fraglichen Punkt gleich wie über das zunächst gestellte Klagbegehren ein zweitinstanzliches Urtheil zu verlangen.

Urtheil des Obergerichtes von Zürich vom 25. März 1856.
(Directe Mittheilung.)

---

49. Urkundenbeweis. Bestreitung der Unterschrift oder Fälschungsklage?

Henry Bourquin klagte vor dem Friedensrichter auf Bezahlung von Fr. 280 gegen F. L. Fatton vermöge Billets vom 3. September 1847, unterzeichnet von Julie geb. Landry, die Fatton beerbt hatte. Fatton bestritt die Unterschrift, und der Friedensrichter wies die Sache an das Districtgericht. Dort wiederholte sich dasselbe. Fatton glaubte dadurch dem Kläger den Beweis der Aechtheit aufzudringen. Dieser hielt sich aber dazu nicht für verpflichtet.

Beide Instanzen gaben dem Kläger Recht, die zweite in Betracht,

que le citoyen Bourquin, demandeur au fond, est porteur d'un acte signé; que, quels que soient les motifs qui ont pu engager le citoyen Fatton à déclarer qu'il ne reconnaissait pas la signature de sa mère apposée au pied du titre, sa réponse ne peut être envisagée, en ce qui touche la forme de procédure, que comme ayant tous les caractères d'une inscription en faux;

que d'après la législation de l'Etat, celui qui s'inscrit en faux autorise le demandeur au fond à devenir défendeur incidentel et à contraindre par la négative sa contre-partie à faire la preuve de ses moyens.

Spruch des Civilgerichts von Val Travers vom 17. Jan. 1853 und des Appellationsgerichts von Neuenburg vom 4. April gl. J.
(Recueil des arrêts III. 5 s.)

---

50. Geständniß. Untheilbarkeit.

J. S. Bovay und R. M. Cottier belangen die Wittwe Rollier um Fr. 28 Miethzins Die Beklagte anerkennt den Vertrag und den Betrag, behauptet aber, jedoch ohne Beweis, sofortige Vorabzahlung von Fr. 20, welche Kläger bestritten. — Der Richter erster Instanz verfällte die Beklagte zu Bezahlung, falls sie nicht die Bezahlung beweise.

Das Cassationsgericht erklärte aber das Gesetz als verletzt,

Considérant que dans cette position où les demandeurs n'ont prouvé que par l'aveu de la partie, cet aveu ne pouvait être séparé de la déclaration qui l'accompagne et qui fait un tout avec elle, ensorte qu'il est constaté seulement ce point, savoir, que la veuve Rollier a dû 28 fr. 98 c. et qu'elle a payé 20 fr. à compte.

Vu les art. 972 et 1008 du code civil.

Attendu que l'aveu ne peut être divisé contre celui qui l'a fait, s'il n'est intervenu preuve de l'obligation indépendamment de son aveu.

Urtheil des Cassationsgerichts von Waadt vom 10. Juli 1856.
(Journal des tribunaux. 1856. p. 301 s.)

---

51. Appellation. «Se pourvoir».

In dem zwischen Parteien waltenden Rechtsstreite fällte der Gerichtspräsident von Pruntrut in der Audienz vom 24 August 1854 ein Incidentalurtheil, durch welches er den Beklagten Erard mit den Schlüssen seiner angebrachten Exception abwies und zu den daherigen Kosten verfällte. Ueber den weitern Vorgang steht im Protokoll Folgendes:

„Immédiatement après le prononcé de ce jugement Mr. Cuénat, pour le défendeur, a déclaré se pourvoir contre les décisions prises par le juge.

„Le 30 même mois le sieur Crelier, étudiant en droit, a remis au juge, au nom de l'appellant, le dossier et les droits d'appel."

Am oberinstanzlichen Termine stellte der gegnerische Fürsprecher Namens der intimaten Partei, den Antrag auf Verschließung des Forum, unter Kostenfolge.

Diesem Gesuch trat das Obergericht bei

Considérant: 1) que le sieur Erard a simplement déclaré se pourvoir contre les décisions prises par le juge de Porrentruy à son audience du 24 août 1854;

2) que cependant la loi admet plusieurs moyens de pourvoi à l'encontre de jugements, que dès-lors il ne ressort point de la déclaration faite, de quel moyen de pourvoi le sieur Erard entendait faire usage;

3) qu'ainsi le terme „se pourvoir" n'équivaut pas une déclaration d'appel, telle que l'exige la loi (art. 342 du Code de procédure civil bernois);

4) que conséquemment le délai légal pour interjeter appel est expiré sans qu'aucune partie en ait fait usage.

Spruch des Obergerichts Bern vom 3. Mai 1855.
([Berner] Zeitschrift für vaterl. Recht. 1855. S. 373 f.)

---

52. Arrest neben Bürgschaft.

Niclaus Joß wirkte gegen seinen Schuldner F. Würsten am 15. März 1854 vor dem Richteramt Simmenthal zu Deckung einer Forderung von Fr. 521. 62 einen Arrest auf 18 Säcke Mehl, im Werth von Fr. 405. — aus, das der Schuldner durch den Fuhrmann Hauswirth zum Brodhäuse bringen ließ. Dieser war zuvor aufgefordert worden, für Würsten Sicherheit oder Zahlung zu leisten. Zur Unterstützung brachte Joß vor, er habe bei Betreibung des Schuldners Pfänder ausheben wollen, dieser sich aber darauf zahlungsunfähig erklärt und somit sei Gefahr vorhanden, auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht zur Bezahlung zu kommen. Würsten behauptete Uebereinkunft mit Joß über Terminzahlungen und Bürgschaftsbestellung. Erstere anerkannte Kläger, jedoch nicht als bindend, und letztere erachtete es als nicht hinderlich.

Das Obergericht nahm den Arrest als recht gelegt an, da

— procedürlichermaßen der Schuldner bei der Vollziehung des Arrestes nicht anwesend war, übrigens an dessen Beauftragten, den Fuhrmann — eine Aufforderung (zu Zahlung oder Sicherheitsleistung) ergangen und fruchtlos geblieben ist und auf die — Abforderung von Pfändern der Schuldner sich zahlungsunfähig erklärt hat;

der Einwurf des Beklagten, es sei die eingeklagte Forderung zur Zeit der Arrestanregung nicht zahlungsfällig gewesen — unerheblich erscheint, weil nach §. 612 V. V. auch für nicht zahlfällige Forderungen das Arrestverfahren eingeleitet werden kann — durch den Umstand, daß für die eingeklagte Forderung sich zwei Bürgen verpflichtet haben, das Arrestverfahren keineswegs ausgeschlossen ist.

Spruch des Obergerichtes Bern vom 29. September 1854.
([Berner] Zeitschrift für vaterländisches Recht. 1856. S. 75 f.)

---

53. Arrest. Gegenstand.

Fr. Perrochet hatte auf die Effecten von Adèle Roggen, seiner Ladendienerin, bei dem Friedensrichter einen Arrest ausgewirkt und sie nach der üblichen Publication (durch das Amtsblatt) verkaufen lassen. Der Erlös deckte die Forderung nicht, die aus Beschädigungen entstanden war, welche jene während ihrer Dienstzeit ihm zugefügt hatte. Vorher schon hatte zu Verhütung der Einleitung eines Criminalverfahrens der Vater der Schuldnerin dem Kläger ein Billet, auf 6 Monate zahlbar, ausgestellt, worin er den Schaden mit Bestimmung einer festen Zahl zu ersetzen verspricht. Als Adèle Roggen für die Effekten den Perrochet mit Vindication belangte, setzte dieser die Einwendung der abgeurtheilten Sache entgegen,

diese ihm, des Vaters Zahlungsversprechen gehe sie nicht an, ebenso dieses die Effekten nicht. Die Anzeige von ihrer bevorstehenden Veräußerung an den Vater berühre sie nicht.

Das Civilgericht Locle gab der Klägerin Recht, in Betracht

que ces garanties (la vente des effets) n'avaient point été stipulées et que l'échéance du paiement avait encore près de six mois à courir, et qu'ainsi le créancier n'avait pas le droit, de son propre fait, de changer la nature de son titre;

que les fins de non-recevoir n'établissent pas que les effets vendus pour garantie du paiement du dit billet soient identiquement ceux que la demanderesse réclame;

que le billet en vertu duquel la barre a été opérée était souscrit par le père Roggen, et que la saisie a porté sur des effets qui appartenaient à sa fille; que Roggen et sa fille demeuraient près Morat; que le domicile du père, du moins, était connu du citoyen Perrochet, et qu'il devait être recherché rière son domicile, si l'on avait quelque chose à lui réclamer;

que tout ce qui est relatif à la saisie et à la vente des effets de Adèle Roggen a été fait d'une manière irrégulière, vu que sans engagement de sa part, ses biens ont servi à payer une dette de son père.

Die zweite Instanz entwickelt dagegen,

que les termes mêmes dans lesquels le billet du 18 mars 1852 a été stipulé, justifient que Samuel Roggen contractait bien réellement au nom et comme garant de sa fille;

que le juge civil, appelé à apprécier une demande de la nature de celle qui a été formée par Adèle Roggen, ne peut pas faire abstraction du sens et de la portée des faits qui l'ont précédée, pour n'envisager les conclusions de cette demande qu'au point de vue des formes strictes qui doivent être observées entre un créancier et un débiteur placés dans les conditions ordinaires prévues par les lois de poursuites;

que la procédure renferme tous les éléments nécessaires pour justifier qu'Adèle Roggen a causé un dommage appréciable au défendeur;

que la réparation de ce dommage incombait à la demanderesse;

qu'ainsi Samuel Roggen n'intervenait bien réellement qu'au nom de sa fille et, en quelque sorte, comme répondant de sa conduite et de sa fidélité; que, dans ces circonstances, le juge de paix de la Chaux-de-Fonds a pu valablement permettre le séquestre des objets appartenant à la demanderesse;

que celle-ci, mise en demeure, par la publication insérée dans les nos 43, 44 et 45 de la Feuille officielle de l'année 1852, n'a fait

aucune démarche pour s'opposer aux conséquences de cette saisie et de l'investiture juridique qui en a été obtenue le 11 novembre 1852;

que, dans ses circonstances, et en s'appuyant tout particulièrement sur les faits qui ont provoqué le départ d'Adèle Roggen, le juge ne peut pas déclarer que l'intervention de Samuel Roggen interdisait au défendeur le droit de se nantir éventuellement du gage qu'il détenait, pourvu que sa valeur ne fît pas double emploi.

Spruch des Civilgerichts Chauxdefonds vom 25. Juli 1854 und des Appellationsgerichts von Neuenburg vom 30. Oct. gl. J.
(Recueil des arrêts III. 234 s.)

---

54. Schuldbetreibung der Ehefrau gegen ihren Ehemann. ratio legis.

Frau Luginbühl geschiedene Kuhn hatte zufolge Scheidungsurtheils eine Entschädigung von Fr. 317 an den geschiedenen Ehemann zu fordern und betrieb diesen. Bei der Warnung vor dem Auffallsruf verlangte der Ehemann Rechtsstellung, gestützt auf §. 161 des privatrechtlichen Gesetzbuches:

„Der Ehemann darf von der Frau und ihren Rechtsnachfolgern niemals aus der Weiberguts-Forderung noch aus andern während oder in Folge des ehelichen Verhältnisses entstandenen Forderungen bis zum Auffall getrieben werden."

Es ergab sich die Frage, ob diese Bestimmung auch anwendbar sei auf die Entschädigungsforderung aus Scheidung?

Die Mehrheit des Obergerichts bejaht es, indem

gegen die Beschränkung des § 161 auf das Verhältniß der Frau zu ihrem Ehemanne während des Bestehens der Ehe oder auf dasjenige ihres Rechtsnachfolgers während der Dauer der letztern oder nach ihrer Auflösung durch den Tod der Ehefrau doch die ganz allgemeine Fassung des Gesetzes spricht, welche, da sie keinerlei Beschränkungen oder Ausnahmen enthält, eher darauf hinweist, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, zu bestimmen, daß für die Weiberguts- oder andere Forderungen, deren Entstehungsgrund das eheliche Verhältniß war, der Ehemann überall nicht zum Auffall getrieben werden solle, indem für diese Auffassung auch der Umstand spricht, daß hiebei nicht allein das persönliche Pietätsverhältniß des Betreibenden zu dem Betriebenen maßgebend war, da ja ausdrücklich auch dem Rechtsnachfolger der Frau, welcher möglicher Weise in gar keinem persönlichen Verhältnisse zu dem Ehemann steht, das Recht, zum Concurse zu treiben, entzogen ist, vielmehr neben den angeführten persönlichen Beziehungen zwischen Creditor und Debitor in gleicher Weise auch die objective Natur solcher Forderungen als Grund der Ausschließung der Betreibung

zum Concurse angesehen wurde, diese aber durch die Scheidung sich nicht ändert, und die ja mit Bezug auf eigentliche Weiberguts-forderungen in § 1945 des privatrechtlichen Gesetzbuches auch noch in anderer Weise, wo ein persönliches Verhältniß der angedeuteten Art ebenfalls nicht immer besteht, besondere Berücksichtigung gefunden hat.*)

Bescheid des Obergerichtes vom 26. April 1856.
(Schauberg Zeitschrift III. S. 65 f.)

*) Ein beigefügtes Gutachten von Dr. Bluntschli, Redactor des Gesetzes, erklärt sich gegen diese Auslegung.

III. Strafrecht.

55. Geisteskrankheit? (Brandstiftung.)

Albrecht Gautschi, Johannesen von Reinach, Kant. Aargau, 34 Jahre alt, unverehlicht, reformirt, Landarbeiter, vermögenslos, war geständig, in der Nacht vom 28. auf den 29. Mai 1855, ein Haus in der Gemeinde Unterkulm, im s. g. Zinsenthal, angezündet zu haben. Daß die Einwohner, welche alle bereits zu Bett lagen, in großer Lebensgefahr waren, „bedachte und vermuthete er, beabsichtigte aber nicht, daß sie ums Leben kämen.“ Seinen im anstoßenden Hause wohnenden Schwager Holliger weckte er und wies ihm die Gefahr, entfernte sich aber dann, ohne sich zu erkennen zu geben. Im Herbst zuvor (1854) war er nemlich aus Baselland, woselbst er bei Julius Dettwiler, im Dürstel bei Langenbruck, als Knecht gedient, wegen ausgestoßenen Drohungen polizeilich nach seiner Heimath abgeführt, daselbst in das Armenhaus aufgenommen und im Frühjahr 1855, nach Genesung von einer mehrwöchigen Lungenentzündung auf seinen eigenen Wunsch zu seiner in Oberkulm verehelichten Schwester Elisabeth Schlatter verkostgeldet worden. Am 29. Mai hatte er, wie er seiner Schwester vorgegeben, diesen Kostort in der Absicht verlassen, sich anderswo um einen Platz als Dienstknecht umzusehen. Nachdem er sich unterwegs in Ober- und Unterkulm bei Bekannten und Verwandten verweilt und an beiden Orten bemerkt, daß er im Zinsenthal zu Unterkulm bei einer andern Schwester, Anna Maria, verehelichet an Jakob Holliger, zu übernachten gedenke, war er erst spät in der Nacht zwischen 10 und 11 Uhr daselbst angelangt, bemerkte aber im Hause seiner Schwester kein Licht mehr, wollte selbige jedoch nicht aufwecken und in diesem Augenblicke, und weil ihm der Aufenthalt im Armenhause zu Reinach so sehr verleidet gewesen, daß er schon früher den Vorsatz faßte, „er kehre unter keinen Umständen und zu keinen Zeiten wieder in dasselbe zurück; lieber stelle er Etwas an, damit man ihn anderswo

unterbringe", verfiel er auf den Gedanken, er wolle nun von den Zündhölzchen, welche er in der Küche des Armenhauses zu Reinach während seines dortigen Aufenthalts zu diesem Zwecke heimlicherweise behändiget und unterdessen mit sich getragen, Gebrauch machen und ein Haus in Brand stecken. Sofort zur That schreitend, sei er in unmittelbarer Nähe vom Hause seiner Schwester (bei der Wohnung der Wittwe Bolliger) auf einen Abtritt gegangen, habe mit der einen Hand ein Zündhölzchen an einer „Dachrafe" gestrichen, mit der andern Hand einen Büschel Stroh aus dem Dache herabgerissen und dieses Stroh mit dem brennenden Zündhölzchen angezündet, worauf sich das Feuer schnell dem Strohdache mitgetheilt und ausgebreitet habe. Hierauf sich entfernend, habe er eiligst seinen Schwager Holliger bei dessen Wohnung aufgerufen, die Bewohner des in Brand gesteckten Hauses dagegen habe er, angeblich aus Furcht, er möchte von denselben erkannt und verrathen werden, schlafen lassen und dann ohne längern Aufenthalt den Weg über Muhen, Kölliken, Rothacker nach Olten eingeschlagen.

Weder der Grund seines Austritts von Dettwiler, noch seines Widerwillens gegen das Armenhaus zu Reinach und ebenso wenig die Ursache der Brandstiftung selbst läßt sich genügend erklären.

Ueber den Austritt sagt Dettwiler aus: „Anfangs, als Gautschi zu uns kam, bemerkte ich nichts besonderes an ihm. Er war ein fleißiger, treuer Knecht. Erst voriges Jahr zeigten sich die ersten Spuren, daß etwas mit ihm vorgegangen und er nicht mehr recht im Kopfe sein mußte. Er kündete mir nämlich plötzlich auf, ohne Grund dafür zu haben. Als er verabschiedet war, kehrte er bald wieder zurück nnd wollte nicht mehr fort. Sein Benehmen wurde ein ganz närrisches und es schien mir, es sei etwas Außerordentliches mit ihm vorgegangen. Er erklärte rund heraus, er gehe nicht mehr fort. Durch den Widerspruch wurde er nur toller und geberdete sich am Ende ganz wie ein Wahnsinniger; ich mußte ihn gewaltsam fortbringen lassen. Als ihn die Landjäger fortnahmen, sagte er, er werde mir daran denken; allein als er später uns wieder besuchte, that er uns nichts zu Leid; damals war er auch wieder ganz recht! Als ihn die Landjäger durch Langenbruck transportirten, tobte er wie ein Rasender, so daß alle Leute zusammenliefen; er war ganz in Wuthausbruch gekommen, er redete ganz nebenaus." Ueber die Veranlassung zum Dienstaustritte gab Albrecht Gautschi selbst an, daß er mit einem Nebenknechte Streit bekommen und gedroht habe, das Haus anzuzünden; er glaube zwar nicht, daß er es gethan hätte, wisse indessen nicht, was noch hätte geschehen können.

Von dem Widerwillen gegen das Armenhaus Reinach ließ sich

kein Grund ermitteln. Dem Pfarrer in Kulm, der ihn besuchte, sprach er zuweilen von einem „Trieb“.

Ueber die Wahl dieses Hauses zur Brandstiftung gestand er, daß er an einen gewissen Ulrich Bader "gedacht", dem das abgebrannte Haus früher eigenthümlich zugehört, und welchem er einst eine Kuh aus dem Stalle zu stehlen versucht habe, woran er jedoch durch Dazwischentreten des Eigenthümers verhindert worden sei. Er habe geglaubt, Ulrich Bader wohne noch im gleichen Hause.

Seine Schwester beschuldigt ihn des Neides, der Verstellung, der Heuchelei, der Rohheit, der Frechheit und des Müßiggangs. Samuel Hauri schildert denselben als einen arbeitscheuen, finsterbrütenden Menschen, der einmal aus dem Armenhause entsprungen sei; Melchior Müller will bemerkt haben, daß er, „für einen großen Mann, wie er ist“, kleinlich und kindisch gethan. Nachdem sein Vater, ein leichtsinniger dem Trunke ergebener Mann, der sich selbst öconomisch ruinirte und vergeltstagt wurde, gestorben war, kam ich, sagt Gautschi selbst, zu des Unternhaagers im Soodhofe an Kost und Pflege. Dieser Mann, mit Namen Heinrich Fischer, beschäftigte mich während mehrern Jahren theils auf dem Lande mit ländlicher Arbeit, wie sie Sommerszeit erforderlich wurde, theils Winterszeit mit Spülemachen, und schickte mich daneben gehörig zur Schule und später in den Religionsunterricht nach Kulm, wo ich von Herrn Vikar Vögtlin konfirmirt wurde. Nachdem ich unterwiesen war, kam ich zu Melchior Müller, Kleinhansen genannt, in Oberkulm, der mir 6 oder 7 Batzen Wochenlohn entrichtete, und nach Umfluß eines halben Jahres zu einem Küher im Rosengarten bei Zofingen, wo ich wieder nur ein halbes Jahr als Bauernknecht diente. Dann kam ich zu Johannes Studer im Engistein, oberhalb Trimbach in den Solothurnerbergen, und blieb daselbst bei dem nämlichen Meister fünf Jahre lang, in zwei Abtheilungen zu 4½ und zu beinahe ½ Jahr. Später kam ich als Knecht zu Julius Dettwiler ins Baselbiet, bei dem ich zwei Jahre, weniger 14 Tage, gedient.

Ueber des Verbrechers Seelenzustand sagt das pfarramtliche Zeugniß: „Gautschi kann offenbar weder stupid noch sehr intelligent geheißen werden; er ist etwas zur Trägheit, insbesondere aber, wie er selbst gestanden, zur Ungeduld, zum Neid und zum Jähzorn geneigt. Von der Raffinirtheit eines Bösewichts ist bei ihm so wenig, als von einer fixen, wirren Idee eine Spur; er scheint weder durch Aberglauben irre geführt, noch durch Gottlosigkeit verhärtet, sondern vielmehr ein Sklave seines häßigen, durch ungünstige Einflüsse bis zur Gefährlichkeit gesteigerten Temperaments geworden zu sein, über dessen mögliche Folgen er bisher öfter und ängstlich Fragen an mich zu stellen pflegte.“

Auffallend ist, daß eine Schwester des Angeschuldigten wegen des gleichen Verbrechens in Zofingen vor mehrern Jahren hingerichtet worden, und daß auch ein Bruder desselben aus eben diesem Grunde in Zürich im Zuchthause sich befindet, der früher seinem eigenen Schwager das Haus anzuzünden versucht hatte.

Das Gericht konnte nach allem diesem nicht finden, daß das Gesetz zutreffe, welches von der Zurechnung freispricht, wenn der Thäter des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist, oder wenn bei abwechselnder Sinnesverrückung die That in der Zeit begangen wurde, da die Verrückung dauerte, sondern es verurtheilte den Geständigen zum Tode. Der Große Rath begnadigte.

Spruch des Obergerichts von Aargau, vom 18. October 1855. (Amtsblatt des Kanton Aargau 1855. n. 48.)

---

56. Haftbarkeit der Ehefrau als Mitschuldnerin. (Diebstahl)?

Hans Jakob Speck, Gäbels, von Oberkulm, 44 Jahre alt, Posamenter, vergeltstagt, hatte 4 Bienenstöcke weggenommen, die darin befindlichen Honigwaben herausgeschnitten, dieselben in den mitgebrachten Sack geschoben und so nach Hause getragen. Am folgenden Morgen seien, so sagt das Urtheil, die entwendeten Honigwaben, wovon die Kinder Speck etwas genossen, durch die Ehefrau Speck auf Befehl ihres Mannes geschmolzen, der Honig geläutert und in der Imhofschen Apotheke zu Aarau 4½ Maaß um Fr. 17 verkauft worden. Den Erlös wolle Frau Speck theilweise zu Anschaffung von Kleidern und Lebensmitteln, zum Theil aber, nämlich 8 Franken, dem Küfer Gloor eingehändigt haben. Der Honigdiebstahl sei derselben erst am Morgen nach vollbrachter That zur Kenntniß gelangt. Speck habe seinen verbrecherischen Entschluß schon 14 Tage vor Ausführung angeblich wegen Mangel an Verdienst und Lebensunterhalt gefaßt.

War die Frau mitschuldig?

Der Richter erklärt: Was die Ehefrau Speck anbelange, so habe sie erst nach der That davon Kenntniß erhalten und die Aufnahme der Waben ins Haus nicht verhindern können, ohne den Mann anzuzeigen, wozu sie nicht verpflichtet gewesen. Wenn sie dann den Auftrag ihres Mannes zur Schmelzung und Verwerthung des Honigs vollzogen habe, so könne ihr dieses bei ihrem abhängigen Verhältnisse nicht als Theilnahme am Diebstahle zugerechnet wer-

den; sie sei daher von der peinlichen Anklage freizusprechen. Sie ward dagegen verfällt, die Haft als zuchtpolizeiliche Strafe an sich zu tragen.

Spruch des Obergerichts von Aargau vom 18. Jan. 1856.
(Amtsblatt des Kanton Aargau 1856. n. 7.)

---

57. Mitschuld der Ehefrau? Complot? Raub?

Zacharias Baumann, Maurer und Hechler von Oberhallau, Schaffhausen, 55 Jahre alt, mit Jakob Baumann, seinem 21jährigen Sohne und seiner Ehefrau Magdalena, 48 Jahre alt, hatten am 19. Nov. 1855 den Juden Joseph Bloch von Randegg, nachdem sie ihn heuchlerisch aufgefordert, bei ihnen zu Hause ein Guthaben von Fr. 45 einzuziehen, zuerst zur Herausgabe seines Schuldscheins zu verlocken gesucht, und als dieß gelang, zu Boden geworfen und gewaltsam dazu gezwungen und auch noch nach Erreichung des Zweckes die Thätlichkeiten fortgesetzt. Die Frau begab sich im vorhergehenden Einverständnisse mit dem von ihren Angehörigen beabsichtigten Verbrechen vor Beginn der Gewaltthat auf die simulirte Aufforderung ihres Mannes, zur Ausbezahlung des Juden etwas Geld (Fr. 10) bei einem Nachbar abzuleihen, anscheinend Folge leistend, aus der Stube, um der hierüber vorher getroffenen Abrede gemäß, die Hausthüre zu riegeln, brachte sodann während Verübung der That den von ihrem Sohn zum Schlagen zugerichteten Strick aus der Küche in die Stube und hielt denselben bereit, bis er ihr von dem Sohne aus der Hand genommen wurde. Das Gericht zog dabei in Betracht, daß in Bezug auf die Vollbringung der That noch der besondere Erschwerungsgrund hinzutritt, daß dieselbe nicht nur mit reiflichem Vorbedacht, nach einem wohlüberlegten Plane ins Werk gesetzt, sondern auch in complottmäßiger Verbindung zur gemeinschaftlichen Ausführung gebracht worden ist (§ 34, lit. b des Cr. G.); daß aber die Magdalena durch vorheriges Einverständniß mit der verbrecherischen Verbindung und ihre entfernte thätige Theilnahme bei der Ausführung des Verbrechens selbst der Nebengehülfschaft schuldig erscheint (§ 10 des Cr. G.); daß für dieselbe aber ihr nahes Verwandtschaftsverhältniß zu dem Hauptangeklagten und die von dem Letztern in dieser Stellung um so leichter bewirkte Verleitung seiner Angehörigen zum Verbrechen in Betracht fallen.

Sie wurde zu neunmonatlicher Arbeithausstrafe verurtheilt.

Spruch des Kantonsgerichts von Schaffhausen.
(Amtsblatt von Schaffhausen 1856. S. 69 f.)

---

58. Hauptgehülfschaft. Trennung der Beziehung?

Wilhelm Hug, 21 Jahre alt, Schlossergeselle, von Gottmadingen (Baden), öffnete mittelst Nachschlüssels den Laden des Käshändlers Röllin und nahm aus dem Laden 9½ Pfund Käse à 54 Rp. das Pfund und 8 Franken an Geld. Es war zwischen 7 und 8 Uhr Abends, am 18. December. Während er mit dem Diebstahl beschäftigt war, stand der bei demselben Meister arbeitende Lehrling Jakob Schmied Wache.

Das Kantonsgericht verurtheilte den Hug zu 5monatlichem Zuchthaus, den Jakob Schmied zu 4wöchiger Gefangenschaft, in Erwägung:

daß der Angeklagte Jakob Schmied überwiesen und geständig ist, sich bei dem verübten Diebstahl, sowie bei dem vorangegangenen wiederholten Versuche gepflogener Verabredung gemäß der Theilnahme als Hauptgehülfe durch Wachestehen vor dem Hause des Bestohlenen schuldig gemacht zu haben;

daß der Angeklagte Schmied schlecht beleumdet ist und demselben namentlich der Hang zu einem vagirenden Lebwesen zur Last gelegt wird, mildernd aber für denselben in Betracht fällt, daß er nur zum Käsdiebstahl Hand geboten und von dem durch Hug weiters verübten Gelddiebstahl keinen Nutzen für sich bezogen hat, also hiefür auch nicht als schuldig, sondern nur als verdächtig erklärt werden muß, daher auch, weil er nur an dem Käsdiebstahl, als dem minderwerthvollen, sich betheiligt hat, auch nur polizeilich zu bestrafen ist.

Spruch des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 16. Jan. 1856.
(Amtsblatt von Schaffhausen 1856. S. 95 f.)

---

59. Milderungsgrund?

Martin Stamm, Käser, von Schleitheim, verheirathet, Vater von 7 Kindern, hatte aus Auftrag des Regierungsrathes Gysel Fr. 180. 77 eingezogen und in seinen Nutzen verwendet. Stamm behauptete einen Uebernahmsvertrag zwischen dem Kläger und ihm, so daß er eine Aversalsumme abzuliefern und den Ueberschuß zu behalten habe, ohne diesen Vertrag beweisen zu können.

Das Obergericht verfällte den Angeklagten als der Unterschlagung schuldig zu einjähriger Arbeitshausstrafe, u. A. in Betracht:

daß das Verbrechen als vollendet betrachtet werden muß, indem von dem Angeklagten bisanhin kein Ersatz geleistet, und auch von demselben die derzeitige Unfähigkeit des Ersatzes nicht in Abrede gestellt worden ist;

daß der von dem Wohll. Kantonsgericht für den Angeklagten angeführte Milderungsgrund, daß derselbe nicht gerade einen übeln

Leumund besitze und daß er zu der verschuldeten strafbaren Handlung vorzüglich durch seine dürftige Lage verleitet worden zu sein scheine, nicht als stichhaltig anzusehen ist; daß dagegen eher in dem Umstande ein Milderungsgrund für den Angeklagten zu finden ist, daß das herwärtige Strafgesetz für das Verbrechen der Unterschlagung die Schuldigen mit harter Strafe bedroht und hierauf bei Fällung des gegenwärtigen Strafurtheils Rücksicht genommen ist.

Spruch des Obergerichts von Schaffhausen vom 24. Nov. 1855.
(Amtsblatt des Kant. Schaffhausen 1856. S. 91 f.)

---

60. Hehlerei.

Das Strafgesetz von Schaffhausen faßte (§ 11) Begünstiger und Hehler zusammen als solche, die Verbrechen ohne vorhergegangenes Einverständniß erst nach vollbrachtem Verbrechen wissentlich mit Hilfe und Beistand beförderlich oder ihnen zu Zernichtung oder Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich sind oder die durch dasselbe gewonnenen Sachen wissentlich bei sich aufnehmen, verbergen, an sich kaufen, bei andern durch Verkauf oder sonst unterbringen oder auf eine andere Art von den ihnen bekannt gewordenen Verbrechen Vortheil ziehen.

Ludwig Köpplin, Weber von Neunkirch, hatte Garn und Honig gestohlen und wurde dafür criminell bestraft, Philipp Scherer, Müller, wurde von ihm als Begünstiger angegeben. Gegen ihn ergaben sich nach Sage des Urtheils aus den factischen Erhebungen folgende Thatsachen:

daß der Angeklagte zugeben muß, wenigstens einmal von Köpplin oder durch Vermittlung desselben Garn gekauft zu haben und selbst die Möglichkeit anerkennt, daß dieß noch mehrmals geschehen sein könnte;

daß er im fernern zugibt, dem L. Köpplin einmal Honig abgekauft und ihm dafür 7 Fr. oder theilweise für dessen Werth Zeug gegeben zu haben;

daß er zwar bezüglich des Garnhandels von Köpplin getäuscht und in Betreff des Honigs belogen worden sein will, dieser dagegen diese Anschuldigungen nicht nur widerspricht, sondern behauptet, Scherer habe besonders in Bezug des Honigs gewußt, daß er gestohlen worden, ja, derselbe habe ihm sogar die Anleitung dazu gegeben;

daß Scherer, auch angenommen, er wäre von Köpplin belogen und getäuscht worden, ohne allen Zweifel davon Kenntniß erhalten haben muß, daß zur Zeit, als er das Garn gekauft, wiederholt nächtliche Garndiebstähle in Neunkirch verübt worden sind, daß er den L. Köpplin als einen bereits mehrmals criminell bestraften Dieb

gekannt und daher aus diesen Gründen, sowie aus der Wohlfeilheit des ihm abgekauften Garnes und die Kreditlosigkeit des Köpplin selbst hat auf die Vermuthung geleitet werden müssen, es dürfte derselbe das Garn gestohlen haben, so daß er sich selbst in diesem Sinne gegen Adam Köpplin, Zimmermann, verdächtigend ausgesprochen hat;

daß dieser Verdacht aber besonders bezüglich des ihm gebrachten Quantums Honig bei ihm fast zur Gewißheit hat werden müssen, da derselbe seinem eigenen Nachbar ab dem Bienenstand gestohlen und von diesem der Diebstahl sofort öffentlich bekannt gemacht und auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie ausgesetzt worden ist;

daß der Angeklagte dessen ungeachtet und obwohl er nach abgeschlossenem Handel wenigstens von den verübten Diebstählen Kenntniß erhalten haben muß, dennoch die gekaufte Waare behalten und in seinen eigenen Nutzen verwendet, ohne weder den Bestohlenen noch der Behörde Anzeige davon zu machen, und dadurch sich der Hehlerei durch nachträgliche Begünstigung in hohem Grade verdächtig gemacht hat.

Unter dem Vorbehalt, nicht als schuldbewußt deßhalb erklärt zu werden, ersetzte der Angeklagte den Civilklägern ihren Schaden mit Fr. 79 und wurde unter Verdacht der Instanz entbunden.

Spruch des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 20. Sept. 1855.
(Amtsblatt von Schaffhausen 1856. S. 214 f.)

---

61. Kindermord?

Das Basler Strafgesetz (101) verfügt: bei demjenigen vorbedachten Morde, welchen eine Mutter an ihrem neugebornen unehlichen Kinde begeht, findet in außerordentlichen Fällen und bei erlangter Ueberzeugung, daß hinreichende besondere Umstände und Gründe zur Milderung vorhanden sind, eine Verwandlung der Todesstrafe in 18- bis 24jährige Kettenstrafe ersten Grades statt.

Daneben stehen folgende Distinctionen: (98) wer in der widerrechtlichen Absicht, einem Menschen das Leben zu rauben, solche Handlungen begeht, woraus der Tod dieses Menschen erfolgt ist, macht sich des Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung und wenn die That mit Vorbedacht und Ueberlegung beschlossen und ausgeführt worden, des Mordes schuldig. (99) Die bloße vorsätzliche Tödtung soll mit 12- bis 24jähriger und, wenn es Eheleute und Verwandte in auf- und absteigender Linie betrifft, mit 18- bis 24jähriger Kettenstrafe ersten Grades bestraft werden. (104) Die unternommene aber nicht vollbrachte vorsätzliche Tödtung ist mit 8- bis 16jähriger Kettenstrafe zweiten Grades und wenn sie an Verwandten in auf- und absteigender Linie und Eheleuten begangen

wird mit 14 bis 20 Jahre Kettenstrafe im ersten Grade zu belegen. Der unternommene aber nicht vollbrachte Mord soll mit 14 bis 20 Jahren Kettenstrafe zweiten Grades — der versuchte Mord an Verwandten in auf- und absteigender Linie — mit 18 bis 24 Jahren Kettenstrafe im ersten Grade belegt werden.

In diesen Bestimmungen bewegte sich die Entscheidung folgenden Falles.

Dem Wilhelm Holzwart, 26 Jahre alt, Schneider (Großh. Baden) und Maria Rosa Gschwend (C. St. Gallen) 28 Jahre alt, Mutter eines achtjährigen unehelichen Kindes, war aus ihrer Verbindung unehelich in der Nacht vom 4. auf den 5. Merz 1856 ein Kind geboren worden. Von allen Mitteln entblößt und weil die Hausleute die Mutter nicht länger herbergen wollten, verließen am 5. Merz Nachmittags Vater und Mutter den Geburtsort des Kindes, Mülhausen, mit der Absicht, das Kind in Basel, wie sie sagten, auszusetzen, da sie voraussetzten, man werde sich in Basel des Kindes eher annehmen als in Mülhausen. In Habsheim setzten sich beide auf die Eisenbahn, wo sie noch einmal überlegten, was sie mit dem Kinde thun wollten, und endlich, da sie glaubten, das Kind laufe bei einer Aussetzung Gefahr zu erfrieren, gemeinschaftlich beschlossen, dasselbe in den Rhein zu werfen. Nach 10 Uhr langten sie in Basel an, begaben sich geradezu auf die Pfalz, hinter der Münsterkirche, wo Holzwart das wohleingewickelte Kind mit voller Anstrengung gegen den Rhein zu schleuderte. Nach bitterer Bedrängniß, die beide miteinander zu bestehen hatten, stellten sich beide am dritten Tage freiwillig der Polizei und erfuhren hier, daß das Kind nicht in den Rhein, sondern in einen am Ufer befindlichen Strauch gefallen und am folgenden Morgen gesund und wohlbehalten von einem Schiffmann gefunden worden sei.

Sie wurden jedes zu 14jähriger Kettenstrafe zweiten Grades verfällt, in Erwägung:

es seien beide Angeklagte schuldig, an ihrem unehelichen, neugeborenen Kinde vorbedachter Weise einen Mordversuch verübt zu haben, der nur durch einen außerordentlichen gänzlich außer dem Willen der Angeklagten liegenden Zufall vereitelt worden sei;

es könne auf die Angeklagten die Strafe des Kindesmords nach § 101 keine Anwendung finden, weil diejenigen mildernden Umstände, durch welche die Anwendung dieses Paragraphen bedingt sei, im vorliegenden Falle nicht vorhanden seien;

es gehe jedoch aus der Fassung des § 101 hervor, daß der Mord, begangen an einem außerehelichen neugeborenen Kinde, als ein ganz besonderes und jedenfalls nicht unter die außerordentlichen Strafen des Verwandtenmordes fallendes Verbrechen anzusehen sei und es falle daher das vorliegende Verbrechen, da es wegen der

fehlenden besondern Milderungsgründe nicht unter den § 101 subsumirt werden könne, in die Kategorie des gewöhnlichen Mordversuchs nach § 104;

es seien bei der Strafausmessung die frühere gute Ausführung beider Angeklagten, ihre Noth und Armuth, ihre freiwillige Stellung und ihr offenes Geständniß als Milderungsgründe zu berücksichtigen.

Urtheil des Criminalgerichts Basel vom 30. Merz 1856.
(Kantonsblatt von Baselstadt. 1856. I. S. 166 f.)

---

62. Verwandtenmord. Beweggrund?

Susanna Hürlimann von Bäretschwyl, Kant. Zürich, 34 Jahre alt, Fabrikarbeiterin in Windisch, Mutter zweier noch lebender Kinder, vermögenslos, war am Ostersonntag Nachmittags mit ihren Mädchen und einem noch jüngern Kinde ihrer in Windisch verehelichten Schwester zu der im Bau begriffenen Eisenbahnbrücke über die Reuß spazieren gegangen und kehrte dann auf dem (weitern) Fußweg zwischen dem Eisenbahndamm und der Aare gegen Windisch zurück. Der Fußweg zieht sich stellenweise nahe am Flusse hin. Bei einem steinernen Uferdamm, sagt sie in den Verhören, habe ihr Kind mit einem Ball gespielt. Dieser sei auf den Damm und in die Aare gefallen, worauf das Kind sich am Rande hinausgebeugt und dem Ball nachgeschaut habe. In diesem Augenblicke habe sie an ihre Verlassenheit und die voraussichtlich unglückliche Zukunft ihres Kindes gedacht und gewünscht, daß es sterben möchte. Es seien ihr allerhand schreckliche Gedanken in den Kopf gestiegen und sie habe dasselbe über die Mauer (Wehrung) hinunter in die Aare gestoßen (Antwort 6). Das Gleiche wiederholte sie in den Antworten 27, 79 und 85, mit dem Beifügen, daß sie sich ebenfalls habe ertränken wollen, aber durch den Anblick des Schwesterkindes, welches ohne Aufsicht den Heimweg nicht gefunden haben würde und hätte verunglücken können, davon abgehalten worden sei. In Antwort 85 sagte sie: „In dem Augenblick übernahm es mich so, daß ich Alles vergaß und meinte, es gehe dem Kinde besser, wenn es sterbe.“ Der Schlußsatz der Antwort 90 lautet: „Es fiel mir plötzlich so schwer, daß mir Alles verleidet war.“ In Antwort 8 erklärte sie: „Bis zu diesem Augenblick hatte ich nie einen Gedanken gehabt, das Kind zu tödten, weil es mir sehr lieb war. Erst als ich es über das Wasser geneigt sah, kam mir plötzlich der schreckliche Gedanke an, mich seiner auf diese Weise zu entledigen.“ An mehreren Stellen sagte sie: ihr Mann habe das Kind nicht leiden können, und in Antwort 91: „Wir waren Beide von meinem Manne so verschupft.“ Nachdem das Kind kopfüber in den Fluß gefallen,

sei es sofort von der Strömung fortgerissen worden und bald untergesunken. Sogleich nach der That habe sie dieselbe bereut, aber es sei Niemand zugegen gewesen, den sie hätte zu Hülfe rufen können. Das Resultat der Leichenöffnung des Kindes ging dahin: das Kind habe den Tod des Ertrinkens hauptsächlich durch Suffokation (Erstickung), theilweise durch Apoplexie (Gehirnschlag) erlitten. Zwei Tage darauf wurde das Kind an einem Wurzelstock hängend gefunden und darauf die Mutter eingezogen, welche bei ihrer Rückkehr behauptet hatte, das Kind sei bei einem Brückengerüste in die Reuß gefallen und ertrunken.

Das äußerlich Thatsächliche unterlag durchaus keinen Zweifeln. Nur die Richtung des Willens bei der That, ihr Grund, war nicht klar und wird auch im Urtheil zu keiner Klarheit gebracht. Dasselbe äußert: Frau Hürlimann gebe selbst an, daß sie gewußt und gewollt habe, was sie gethan. Als Bestimmungsgründe für die Missethat nenne sie ihr Elend, die Entfernung und Lieblosigkeit ihres Mannes; die Aussicht, daß das Kind nicht glücklich werde, und den plötzlich aufgestiegenen Wunsch (schrecklichen Gedanken), sich seiner auf diese Weise zu entledigen. Der Ehemann und Vater Hürlimann stelle jedoch die ihm vorgeworfene Lieblosigkeit gegen Frau und Kind in Abrede. Wenn die Angeklagte mehrmals sage: sie habe (im Augenblicke der That) nicht gewußt, was sie thue, so liege in dieser Aeußerung bei Vergleichung mit ihren übrigen Angaben nicht der Sinn, daß sie gar kein Bewußtsein von ihrem Thun gehabt habe, indem dieses mit ihrem Geständnisse und Benehmen geradezu im Widerspruche stände; vielmehr wolle sie damit nur andeuten, daß sie in jenem Augenblicke nicht an die Verwerflichkeit und Strafbarkeit ihres Beginnens gedacht habe. Daß ihr sonst die Kinder und insbesondere das wohlgebildete und sittige Mädchen lieb gewesen, werde von den mit ihr bekannten Personen bestätiget. Sie behaupte, zu jener Zeit über ihre Verhältnisse und über die angeblich vernommene Verschwendung und Untreue ihres Mannes immer in Gedanken gewesen zu sein und oft nicht gewußt zu haben, was sie gethan und gedacht (Antwort 8).

Die Todesstrafe verwandelte der Große Rath in zwanzigjährige Kettenstrafe.

Urtheil des Obergerichts des C. Aargau, vom 14. Brachmonat 1856. (Amtsblatt des Kanton Aargau. 1856. n. 30).

---

63. Kindesaussetzung. Strafe.

Jakob Leibacher, 39 Jahre alt, heimatrechtig und wohnhaft in Mury-Wey (Aargau), Wirth, katholisch, zum zweiten Mal verheirathet, war Vater eines Kindes, das seine Magd Maria Anna

Oehen, von ihm nach Greppen untergebracht, dort unter Beihülfe einer vereideten Hebamme, Theresia Greter in Walchwyl (Zug), heimlich gebar. Auf Zurede derselben übernahm deren Bruder, Franz, nachdem das Trinkgeld auf 10 Fünffrankenthaler von Leibacher heruntergemarktet worden war, das Kind auszusetzen. Er brachte es in der Nacht vom 13/14. April 1853 nach Gersau und legte es vor das Kirchenportal. Dasselbe lag sorgfältig eingewickelt in einem mit mehrern Oeffnungen versehenen Kistchen, nach denen zu es ziemlich erfroren war. Denn die Nacht war kalt. Es war etwa noch eine Stunde liegen geblieben, starb aber erst am 7. Nov. 1854 in Folge Darrsucht, nach ärztlichem Gutachten wohl einer angeerbten Krankheit, ohne Wahrscheinlichkeit eines Einflusses der Aussetzung.

Es ward gefunden, sagt das Urtheil, es haben sich schuldig gemacht: Jakob Leibacher der Urheberschaft des Verbrechens der Kindesaussetzung; Franz Greter des Verbrechens der Kindesaussetzung, und Theresia Greter der Miturheberschaft bei dem Verbrechen der Kindesaussetzung und falle dabei als Milderungsgrund der gute Leumund aller drei Beklagten in Betracht. Die Strafe des Urhebers wurde außer 2jähriger Ehreneinstellung auf Fr. 500, die Strafe des Schuldigen unter gleicher Verschärfung auf Fr. 200 und unter eben derselben Verschärfung die der Hebamme auf Fr. 150 gesetzt; dazu kamen für Leibacher an die Behörde von Gersau für Pflege des Kindes, Arzt und Sterbekosten Fr. 377. 89 und Antheil an den Atzungs-, Proceß- und Untersuchungskosten von Fr. 541. 13 im Betrag von Fr. 274. 53.

Spruch des Criminalgerichtes von Schwyz vom ½ Juni 1856.
(Amtsblatt des Kanton Schwyz 1856. S. 65 f.)

---

64. Diebstahl oder Betrug oder beides?

Abraham Bloch aus Gailingen (Schaffhausen) hatte in dem Stalle des J. J. Deuber ein Schächtelchen mit einem Werthinhalt von Fr. 65 stehen gelassen und dieser, Deuber, es darauf vorgefunden, in eine Ecke des Stalles versteckt, bei der Nachfrage des unmittelbar darauf zurückgekehrten Hebräers verleugnet, diesen sogar thätlich mißhandelt und ihn angeblich zur Rettung seiner Ehre zur Rückgabe der ihm kurz vorher ausbezahlten Schuld von Fr. 1. 30 gezwungen.

Lag in diesem Verstecken Diebstahl oder im Läugnen Betrug?

Das Gericht fand nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes § 159 c. insofern Betrug darin, als angenommen wird, daß der Angeklagte das Schächtelchen mit den fraglichen Werthgegenständen gefunden und dem darnach fragenden Eigenthümer verleugnet hat;

daß aber der Abraham Bloch dieß Schächtelchen nicht verloren, sondern mit Wissen und Willen im Stalle an den von ihm bezeichneten Ort hingelegt und es nur beim Weggehen mitzunehmen vergessen hat, daß das Schächtelchen sonach eigentlich noch in seinem Besitze gewesen und vom Angeklagten aus demselben wider den Willen des Eigenthümers entfernt, sich angeeignet und somit gestohlen worden; daß dem allem zufolge nach der allgemeinen Rechtsregel im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten hier die mildere Auffassung sich rechtfertigen läßt und daß daher Diebstahl vermöge des Betrags in zuchtpolizeilichem Grade vorliegt.

Sprnch des Kantonsgerichts von Schaffhausen vom 9. Jan. 1856.
(Amtsblatt für den K. Schaffhausen. 1856. S. 51 f.)

---

65. Diebstahl. Erklärungsgründe.

Christian Wanner von Schleitheim (Schaffhausen), 23 Jahre alt, Dienstknecht, nahm am 6. Sept. 1856 im Hirschen zu Schaffhausen aus dem von ihm aufgerissenen Schrank seines Nebenknechtes Anton Basler von Ewatingen (aus einer Schindelschachtel) Fr. 135, warf dann die Schachtel selbst mit den darin enthaltenen Papieren, unter diesen einen Schuldschein zu Gunsten des Bestohlenen von Fr. 150, in den hinter dem Hause befindlichen Mühlebach.

Das Urtheil erklärt die Sache als criminell strafbar, findet aber, daß dagegen die Wegnahme des in dem Behältniß des Geldes ebenfalls verwahrten Werthpapieres im Betrage von Fr. 150 dem Angeklagten nicht zum Vorsatz angerechnet werden kann, indem der Angeklagte diese Schachtel nebst übrigem Inhalt nicht Behufs weitern Vortheils sich angeeignet, sondern lediglich Behufs der Vernichtung der Spuren der That beseitigt hat, überdieß aber auch dem Geschädigten durch den Schuldner ein neues Obligo ausgestellt, mithin auch ein culposer Schaden hiedurch nicht eingetreten ist, daß aber das Verbrechen nicht sowohl der Ausfluß reiflichen Vorbedachts, als vielmehr des durch den Gedanken, bereits gemachte Ersparnisse auf diese Weise schnell zu vermehren, entstandenen raschen Entschlusses zu betrachten ist, der Angeklagte überdieß Reue bezeugt, und der Geschädigte vollkommenen Ersatz erhält.

Spruch des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 5. Nov. 1856.
(Amtsblatt für den K. Schaffhausen. 1856. S. 535 f.)

---

66. Prellerei, Veruntreuung (escroquerie et abus de confiance) und Hausdiebstahl.

Das französische Gesetz bezeichnet als strafbar wegen escroquerie in Art. 405 quiconque soit en faisant usage de faux noms ou de

fausses qualités, soit en employant de manœuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un crédit imaginaire ou pour faire naitre l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre évènement chimérique se sera fait remettre ou délivrer des fonds, des meubles ou des obligations, dispositions, billets, promesses, quittances ou décharges et aura par un de ces moyens escroqué ou tenté d'escroquer la totalité ou partie de la fortune d'autrui,

und ebenso als strafbar wegen abus de confiance (Art. 408) quiconque aura détourné ou dissipé au préjudice du propriétaire, possesseur ou détenteur, des effets, deniers, marchandises, billets, quittances ou tous autres écrits contenant ou opérant obligation ou décharge qui ne lui auraient été remis qu'à titre de dépot ou pour un travail salarié, à la charge de les rendre ou représenter ou d'en faire un usage ou un emploi déterminé,

wegen Hausdiebstahl (Art. 386), er finde statt si le voleur est un domestique ou un homme de service à gages etc.

Die Frage über Anwendbarkeit dieser Strafbestimmungen wurde besonders lebhaft erörtert, als der Director der Caisse d'escompte von Genf, Charles Ressegueire, angeschuldigt wurde, seine Stellung bei dieser Bankunternehmung im Interesse seiner großen Ledermanufactur mißbraucht zu haben.

Es ergab sich aus der Untersuchung, daß er

1. allmälig von Eröffnung genannter Bank an (1850) seinen Credit bei derselben bis auf Fr. 1,337,000 zu steigern gewußt hatte,

2. die im Inbegriff seines ganzen Geschäftes mitverpfändeten Forderungen einzog und zur Deckung seiner Privatschulden verwendete —

3. bei diesem Stand seines Credits (August 1855) sich zum Director der Unternehmung ernennen, ließ [1]), ohne diesen Bestand

---

[1]) Hieher gehören die zwei in der Anklageakte enthaltenen Briefe an Herrn Grandpierre. 17. août 1853.

Mon cher Monsieur Grandpierre.

Une circonstance favorable se présente pour vous procurer quelque avancement, et je suis heureux, pour ma part, d'en profiter pour vous donner un témoignage d'estime et d'affection. Je viens d'être appelé à la direction de la Caisse d'Escompte de Genève, emploi qui rend de 20 à 25,000 francs à son titulaire chaque année. Cela me prendra cinq heures par jour de mon temps, mais il m'en restera encore sept ou huit autres à consacrer à mon établissement, ce qui, avec le concours de ma femme est parfaitement suffisant.

Toutefois les statuts exigent que le directeur de la Caisse d'Escompte ne soit pas en même temps chef d'un établissement privé.

zu eröffnen, ja indem er ihn verheimlichte,

4. und die im Umlauf befindlichen oder verlängerten mit seiner Unterschrift versehenen Billets aus dem Umlauf zurückzog und in

---

Je suis obligé de modifier mon affaire et de la remettre en main de ma femme commanditée indirectement par moi, sous la raison de E. Ressegueire et Comp., maison dont je serai en réalité l'âme et le chef, mais inofficiellement. —

25 octobre 1853.

Mon cher Monsieur Grandpierre.

J'ai successivement reçu vos deux lettres des 29 août et 9 septembre, et dois vous confesser que si quelque chose m'étonne, c'est l'espèce de tiédeur avec laquelle vous avez accueilli l'ouverture toute exceptionnelle que je vous ai faite; il faut que vous manquiez de ce coup d'œil d'aigle qui fait saisir à première vue la convenance d'une chose et le parti qu'on en peut tirer; car, soit dit sans prétention, les circonstances m'ont permis de vous faire une ouverture qui vous donne un pied dans la maison, et c'est une position unique, et que, dans toute autre circonstance, vous eussiez sans doute vainement attendu pendant plusieurs années, sinon toujours.

J'aime à croire que c'est votre défiance de vous-même qui en est la cause; mais réellement, mon cher Monsieur, il faut quelquefois savoir oser à propos. Il ne faut vous exagérer ce que j'attends de vous et croire que j'exige que vous preniez toute la responsabilité de la gestion de l'établissement, car il n'en est rien. Comme je crois pouvoir m'expliquer avec vous comme avec un ami et en toute franchise, je vous dirai nettement quels sont les motifs qui m'ont fait adopter la ligne de conduite à laquelle je me suis arrêté.

Un établissement de l'importance actuelle du mien a besoin d'être épaulé par un établissement financier, comme toutes les grandes manufactures. C'était le cas de la Caisse d'Escompte dont le directeur connaissait parfaitement mon affaire. Ce directeur se retirant, j'avais contre moi toutes les chances de l'imprévu. Le nouveau directeur pouvait ne pas me connaître; il pouvait aussi ne pas s'associer à mes idées comme l'ancien; il pouvait arriver là avec des vues étroites et mesquines, un esprit tracassier et de petite portée, et, en un mot, réduire de beaucoup l'appui indispensable que je n'ai jamais cessé de trouver dans la Caisse d'Escompte. Ces chances-là, je n'ai pas voulu les courir; elles ne pouvaient que m'être désavantageuses, et je ne m'en suis pas soucié. Plus d'un en aurait fait autant à ma place, et, en tout cas, les gens versés dans les affaires n'auraient pas agi autrement. J'ai donc dû, quoique ce ne fût pas précisément mon goût, accepter la direction

gleichem Betrag sich als einfacher Schuldner der Caisse d'escompte eintrug[2]),

---

vacante de la Caisse d'Escompte, afin de ne pas la laisser passer en d'autres mains; mais il ne pouvait pas aussi me convenir d'abandonner monaf faire pour la direction de la Caisse, quelque avantageuse que fût la position. Il s'agissait donc bien moins de faire succéder la Caisse à ma propre affaire, que de les conserver toutes les deux et les faire marcher de pair tout en sauvant les apparences. Quant à mon ancien établissement, les statuts de la Caisse s'opposant à ce que le directeur soit intéressé, à quelque titre que ce soit, dans un établissement privé, j'ai donc dû feindre une retraite commerciale et annoncer officiellement la liquidation de mon ancienne maison pour pouvoir être apte à devenir titulaire de la direction de la Caisse d'Escompte, laissant à une future société le soin de continuer mon établissement. Je vous envoie avec ces lignes la circulaire que j'ai publiée á ce sujet afin de dessiner ma position et me mettre à l'abri de toute récrimination.

La future société, qui commencera au nouvel an, sera formée par ma femme et deux commanditaires qui verseront chacun 50,000 francs. La raison de commerce sera: E. Ressegueire et Comp. En réalité les commanditaires ne seront que des prête-noms, et le véritable commanditaire, ce sera moi qui suis en outre sensé affermer mon établissement à la nouvelle société.

Vous voyez qu'au moyen de cette nouvelle combinaison la forme sera changée, mais le fond restera le même. Une société, un être moral me succède; je n'ai pas la signature de la nouvelle société; je suis aussi étranger à mon ancien établissement que l'exigent les statuts de la Caisse; mais, en réalité, je ne cesse pas d'être l'âme de la maison et elle ne cessera pas de marcher sous mon inspiration exclusive, jusqu'à ce qu'il me convienne de me remettre officiellement à sa tête, dans quelques années d'ici.

Tout ceci est nécessairement entre nous seuls et sous le sceau du secret le plus absolu.

2) M. Lhuillier déclare que M. Ressegueire a dit à M. Gentin, employé, qu'il ne fallait pas parler, dans le relevé des comptes, de celui de l'ancienne maison Ch. Ressegueire, parce que ce compte n'avait plus de mouvement.

M. Meillard est introduit. Il a fait partie du Conseil d'Administration pendant les deux dernières années, et n'a pas eu l'occasion, avant le mois de janvier 1855, d'être instruit du crédit ouvert à M. Ressegueire. Le bruit public l'a appris au témoin. A cette époque il y avait gêne à la Caisse d'Escompte; le Conseil d'Administration

5. ferner wegen statutenmäßiger Unverträglichkeit seiner Stellung bei dieser Bank mit derjenigen an der Spitze seines Geschäftes einfach in die Firma den Namen seiner Ehefrau unterschob, ohne die öconomische Stellung zu seinem Hause irgend zu ändern —

6. endlich bei eingetretenen Schwierigkeiten für den Fortbestand der Bank auf theilweise Rückzahlungen der Debitoren drang, ohne sich selbst irgendwie bei diesen Rückzahlungen zu betheiligen.

Hinsichtlich dieser verschiedenen Klagepunkte wurde vom Angeschuldigten bemerkt:

ad 1. daß der Credit auf diesen Betrag gelangt sei durch jeweiligen Ersatz des einen Billets mit einem andern oder mittelst Verlängerungen und dann auch theilweise gegen Hinterlagen und durch Verpfändung eigener Guthaben oder Habe;

ad 2. daß nur die jeweiligen Forderungen, also die im Augenblick des Verfalls seiner Bankschuld vorhandenen Forderungen gemeint haben sein können, weil sonst ja sein Geschäft nicht hätte schreiten können;

ad 3. daß die Ernennung das einzige Mittel zu Aufrechthaltung der Bank gewesen sei, indem bei Ernennung eines andern Directors

---

voulut savoir d'où venait cette crise, et décida une révision des crédits pour se rendre compte des causes réelles de cette situation anormale.

La commission nommée à cet effet se rassembla pendant 5 semaines 3 fois par semaine; mais arrivée à la lettre R elle resta pendant 5 autres semaines sans être convoquée. Sur une réclamation de sa part, elle fut réunie, et c'est alors que Ressegueire présenta son compte, se montant à 20 ou 25,000 fr. „Est-ce-là tout votre compte? lui demanda-t-on. — Oui, c'est mon compte", ré pondit-il.

Quant au compte présenté par M. Ressegueire, il était bien entendu que c'était le sien tout entier, puisqu'à la fin de 1854, il disait que les bruits qui circulaient étaient une infâme calomnie. „Je ne dois que cela", avait-il dit en montrant les livres.

Fazy, James, président du conseil d'état: En face du conseil de surveillance, le nouveau Directeur devait, dès la première séance, accuser nettement sa position, car, en sa qualité de Directeur, il ne pouvait pas renouveler ses billets en circulation. Au lieu de cela, que fait-il? Afin de ne pas payer ces renouvellements, il porte à son débit le montant de ses billets, qu'il retire de la circulation.

Comment aurait-on pu supposer que cela se passerait ainsi, et que Ressegueire userait de sa position de Directeur pour mettre à son débit le montant des sommes qu'il devait payer, qu'il liquiderait son compte de circulation par l'immobilisation.

seine Schuld kundbar, er zur Rückzahlung angehalten, zum Concurs gezwungen und damit die Bank selbst zur Liquidation gedrängt worden wäre. Die Verheimlichung rechtfertige sich dadurch, daß seine Schuld kein in Bewegung befindliches Guthaben mehr gewesen, sondern ein festes geworden;[3])

ad 4. daß die im Umlauf befindlichen Papiere keine größere Sicherheit geboten haben als seine Aufnahme als Schuldner in das Buch;[4]) und daß er jedenfalls nicht als homme de service à gages gegenüber der fraglichen Bankunternehmung betrachtet werden könne.

ad 5. wie ad 2.

ad 6. daß darin eine Indelicatesse, aber kein Verbrechen liege.

Die Fragen entstanden, ob diese Wechselreitereien als manœuvres frauduleuses pour persuader de fausses entreprises genannt werden können, ob diese Verwendung der Activen in seine Privatdebita könne als unredlich bezeichnet werden, ob die Entziehung der Billets aus dem Umlauf détourner des billets heißen dürfe, ob die Verheimlichung des Guthabens blos zu Aufrechthaltung in seiner Stellung zu den manœuvres frauduleuses pour tenter à escroquer la fortune d'autrui gehöre? Gleiche Frage bezog sich auf Fact. 5.

Einige andere Klagepunkte bleiben hier unberührt, da sie den Mittelpunkt der Fragen nicht berühren.

---

[3]) M. Ressegueire, interrogé sur ce fait, trouve la chose très-naturelle. S'il a fait en sorte que ce compte ne fût pas présenté, c'est qu'une crise financière avait lieu dans ce moment; les déposants demandaient le remboursement de leurs fonds, et les membres de l'Administration, hommes faibles, peu énergiques, incapables de prêter un concours actif dans cette circonstance, se seraient effrayés d'une telle révélation. D'ailleurs, on ne pouvait pas compter sur la discrétion des membres, car lorsqu'une détermination était prise dans le Comité, on était sûr qu'elle était rediscutée dans les cercles une demi-heure après. Ces Messieurs, si on leur eût communiqué ce compte, eussent eu la greulette et eussent tremblé comme la feuille agitée par le vent d'automne.

[4]) M. le Procureur-Genéral. Pourquoi donc vous attachiez-vous à payer tous vos comptes particuliers, et ne donniez-vous pas un sou à la Caisse d'Escompte?

M. Ressegueire. Pourquoi aurais-je donné la préférence à la Caisse d'Escompte? Pouvais-je dire à ceux à qui je devais: Je ne paie plus les effets que j'ai livrés à la circulation! N'aurais-je pas plutôt sacrifié au centuple les intérêts de la Caisse d'Escompte plutôt que d'en arriver là? S'il y a ici des négociants, la réponse est toute prête.

Aus den Verhandlungen ergiebt sich der Umfang der Geschäfte der Bank und ihre Bilanz nirgends.

Die Geschwornen bejahten mehrentheils die oben hervorgehobenen Fragen und fanden in dem Einzug der Billets aus dem Umlauf Hausdiebstahl und Ressegueire wurde vom Gerichtshof zu 5jähriger correctioneller Haft verurtheilt.

Spruch des correctionellen Gerichts von Genf vom 18. Oct. 1856. (procès Ressegueire, 7. livraisons, Genève 1856. Die Anklageakte im Journal de Genève vom 14. October gl. J.)

---

67. Betrug. Abstufung des Zusammenwirkens.

Franz Michael Schibig, 56 Jahre alt, heimatrechtig in Art, Besitzer eines Curhauses auf dem Steinerberg (Schwyz) hatte seine Liegenschaft dem Jakob Hüsler von Unterägeri für eine Forderung von Fr. 28000 verpfändet und für den Fall eines Brandes auch das Recht zu Bezug der Assecuranz abgetreten. Der Agent derselben, Fürsprech Alois Jütz, 31 Jahre alt, in Schwyz, hatte davon Kenntniß, als er versuchte, nach wirklich eingetretenem Brandfall, von Schibig zuerst einen theilweisen, dann einen völligen Verzicht auf diese Vergutung zu erwirken. Dieß gelang ihm wirklich, durch Vermittlung des Standesläufers Alois Keßler. Die Unterschrift Schibigs erfolgte am 18. December 1855. Auch Keßler hatte von den Ansprüchen Hüslers, wie Jütz, Kenntniß. Für den Fall seines Durchdringens bei Schibig war ihm von Jütz eine sattsame Belohnung zugesagt. Insofern war alles Thatsächliche festgestellt; nur behauptet Schibig, er, des Lesens und Schreibens unkundig, habe geglaubt, der Verzicht beziehe sich nicht auf die Immobiliarversicherung, sondern auf Fahrhabevergutung. Er wußte freilich, daß er für Fahrhabe nicht versichert war.

Die Motive des Urtheils sagen dazu, daß aus den Akten klar hervorgehe, daß Schibig, welcher nicht lesen konnte, diese strafbare Handlung nicht mit Absicht, sondern aus Mangel an Aufmerksamkeit begangen und auch neuerdings am 31. December auf Fürsprech Schwerzmann, um die Folgen der strafbaren Fahrläßigkeit gut zu machen, eine Proceßvollmacht ausstellte.

Nach dem in Schwyz berücksichtigten Luzernerstrafgesetz (255) ist der Betrug vollendet, sobald die in betrügerischer Absicht vorgenommene täuschende Handlung vollendet ist und es kommt dabei nicht auf wirklich verursachten Schaden an.

Nun wird Alois Jütz als der Urheberschaft schuldig zu Fr. 500 und Ehreneinstellung auf unbestimmte Zeit, Alois Keßler in eine

Geldstrafe von Fr. 100 verfällt und dem Schibig die erstandene Haft als Strafe angerechnet.

Die Verzichtleistung Schibigs wird kraftlos erklärt.

Spruch des Kantonsgerichts von Schwyz vom 7. März 1856.
(Amtsblatt des Kanton Schwyz. 1856. n. 29.)

---

68. Unterschlagung?

Emanuel Jundt, nicht patentirter Geschäftsmann in Binningen (Baselland) besorgte für den Lehrer Vogt in dessen Auftrag einen Geldeinzug, behielt aber nicht nur das Geld, sondern läugnete auch Vogt gegenüber dessen Besitz.

Die Gerichte erster und zweiter Instanz straften

in Erwägung, Absicht, das Geld zu unterschlagen, habe bei dieser Handlung nicht vorgewaltet, allein Jundt habe sich doch eines Vergehens, wodurch der öffentliche Credit gefährdet wird, schuldig gemacht. *)

Spruch des correctionellen Gerichts von Baselland vom 14 Nov. 1854 und des Obergerichts vom 5. Jan. 1855.
(Amtsblatt von Baselland 1855. I. n. 5.)

---

*) Einläßlicher motivirte das Criminalgericht in ganz ähnlicher Sache c. Benedict Degen (5. Aug. 1854): zum Verbrechen der Unterschlagung werde vor allem Absicht, rechtswidrigen Schaden zuzufügen, erfordert, was im gewärtigen Falle nicht angenommen werden könne, da nicht anzunehmen, daß Degen den Wagner um seine Forderung habe bringen wollen; es sei hier vielmehr ein solches Vergehen vorliegend, das nach § 57 in Analogie von § 48 des korrekt. Gesetzes zu beurtheilen sei;

es müsse nämlich angenommen werden, daß Degen das eingezogene Geld, wozu er durch schriftliche Vollmacht ermächtigt worden, seinem Eigenthümer nicht habe entziehen wollen, sondern den Besitz nur aus augenblicklicher Geldverlegenheit oder etwa aus einem andern, jedenfalls aber keinem betrügerischen Grunde, verläugnet habe;

immerhin aber sei Degens Handlungsweise der Art, daß sie im Interesse des öffentlichen Kredites nicht ungeahndet gelassen werden dürfe.

Der § 57 s. c. lautet folgendermaßen: Wenn dem correctionellen Gerichte Fälle überwiesen werden, welche in dem gegenwärtigen Gesetz nicht bezeichnet sind, allein ihrer Natur nach in die Reihe der Vergehen gehören — so wird dasselbe die Untersuchung vornehmen und eine der vorgeschriebenen Strafarten anwenden können, welche jedoch das im Gesetz für jede derselben festgesetzte Maximum nicht übersteigen darf.

69. Unterschlagung. Gesetzesauslegung.

Hans Ulrich Müller von Buckten (Baselland) hatte im Betrag von Fr. 638. 78 Vogtsgelder veruntreut und war vom Regierungsrath dem Criminalgericht überwiesen worden.

Dasselbe sprach ihn von der gegen ihn erhobenen Criminalanklage frei

in Erwägung, eine solche Anklage sei im Criminalgesetzbuche nicht vorgesehen, sie sei weder unter den Begriff von Diebstahl noch von Betrug zu setzen und könne daher auch nicht vom Criminalgericht beurtheilt werden; es liege vielmehr eine Fahrläßigkeit vor u. s. w.

Das Obergericht verurtheilte dagegen den Angeschuldigten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe, erwägend, er habe dabei im Sinne von § 3 des Criminalgesetzes gehandelt, indem er einsehen müssen, daß durch die Verwendung des fremden Gutes der rechtswidrige Erfolg der Verletzung fremder Eigenthumsrechte eintreten dürfte — erwägend, die Handlung, obgleich im Gesetze nicht buchstäblich aufgeführt, gebe sich immerhin als ein Verbrechen dar, das criminal richterlich zu ahnden sei, wobei dann die vorwaltenden mildernden Umstände — in die Wagschale gelegt werden müßten. —

Spruch des Criminalgerichtes vom 2. December 1854 und des Obergerichtes von Baselland vom 4. Januar 1856.
(Amtsblatt für den Kant. Basellandschaft. 1855. I. n. 6.)*)

---

70. Unterschlagung. Theilnahme?

Elisabeth Keller, Ehefrau des Joh. Keller von Wunderklingen (Baden) lebte mit diesem ihrem Manne in Streit und beseitigte im Lauf der Ehe mindestens 1300 Gulden und verhehlte diese Beseitigung auch nach dem Tode des Mannes bei Auskündung desselben sub beneficio inventarii und bei Ausbruch des Concurses über seine Verlassenschaft. Ihr sehr geringfügiges Einbringen war durch diese beseitigte Summe bedeutend übertroffen. Es ist dabei Elisabeth Brunner überwiesen, von dem verbrecherischen Vorhaben der Elisabeth Keller von Anfang an durch diese selbst Kenntniß erhalten und die verschleppten Sachen bei sich aufgenommen zu haben, und zwar nicht erst nach Verübung des Verbrechens, sondern während desselben, indem ihr sowohl die Baarsumme als die Fahrnißgegen-

---

*) Vgl. hiezu Urtheile derselben Gerichte vom 6. August 1853, 29. Mai und 6. Juli 1854 (diese Zeitschrift IV. [Rechtspflege] S. 140 f.)

stände von der Hauptschuldigen nicht gleichzeitig zusammen, sondern in verschiedenen Malen überbracht worden sind.

Später starb auch die Elisabeth Keller selbst und die Brunner gab ihre Unterschleife nicht an, und gab erst nach anfänglichem Zaudern den Besitz von Fahrhabe und dann von mehr als fl. 1000 aus dem Keller'schen Vermögen zu, als von den Vögten der Erben die Herausgabe wiederholt verlangt worden war.

Immerhin findet das Gericht, daß vor dem Tode der Keller durch den weitern Umstand, daß von der Elisabeth Brunner nach dem Ableben des Johannes Keller, sowie nach erlangtem beneficium inventarii und Eröffnung des Concurses über die Verlassenschaft von dem innehabenden Gelde und Fahrhabebesitz keine Anzeige gemacht worden ist, eine Veränderung des der Handlungsweise dieser Angeklagten inliegenden strafrechtlichen Charakters, beziehungsweise ein Uebergang zum selbstständigen Verbrechen der Unterschlagung nicht begründet wird, sondern hierin lediglich eine Fortsetzung der einmal verschuldeten Theilnahme an diesem Verbrechen liegt, wohl dagegen ein hoher Verdacht für ein selbstständiges Verbrechen in dem Schweigen auch nach dem Tode der Elisabeth Keller.

Spruch des Obergerichts von Schaffhausen vom 12. und 21. Nov. 1855. (Amtsblatt von Schaffhausen. 1856. n. 8.)

---

71. Veruntreuung. Oeffentliches Vergehen.

Johann Nepomuk Frei, Staatsautograph und Schreibmaterialienverwalter auf der Regierungscanzlei in Aarau, hatte Canzleimakulatur veräußert und den Erlös für sich größtentheils verwendet. Verkauftes Urkundenpapier und andere verkaufte Schreibmaterialien, Bürgerregisterbogen und Vormundschafsrödel hatte er zu verrechnen ebenfalls unterlassen im Betrag von Fr. 1319. 90.

Dabei ging das Obergericht von der Ansicht aus: Die Veräußerung der dem Staate angehörenden Makulatur zu eigenem Nutzen trage weder die Merkmale des Diebstahls noch des Betruges an sich, weil Frei als beauftragter Sammler im Besitze derselben gewesen und dabei keine Täuschung angewendet, sondern lediglich das Papier unbefugt verkauft und den Erlös für sich behalten oder unterschlagen habe. Diese Unterschlagung erscheine nicht als Veruntreuung im Sinne der §§ 98 und 99 des peinl. Strafgesetzes, weil die Verwerthung und Verrechnung nicht in den Amtskreis des Angeklagten gehört haben und die Makulatur keiner der im § 99 bezeichneten Gegenstände sei. Diese unerlaubte Handlung stelle sich somit als eine Privatunterschlagung dar, für welche das Criminalgesetz keine peinliche Strafe androhe. Die Unterschlagung der

Fr. 1319. 90 trage den Charakter des Verbrechens gegen das öffentliche Zutrauen durch Veruntreuung öffentlichen Gutes in amtlicher Stellung. Frei sei nämlich als Canzleigehülfe auf der Staatscanzlei angestellt und beeidiget worden. Ihm seien die Autographie und die Schreibmaterialienverwaltung des Staates als besonderer amtlicher Geschäftskreis angewiesen gewesen.

Anton Brogle, Gemeindeammann in Stein (Aargau), erhielt vom Geschäftsagenten Waldmeier von Möhlin Fr. 3199. 50 a. W. zur Tilgung einer Vormerkungsschuld und behielt und verwendete für sich Fr. 1120. 27. Waldmeier hatte den Auftrag zu der Tilgung von dem Gemeinderathe von Stein erhalten.

Das Obergericht fand, diese Handlung trage, weil der Gemeinderath von Stein dem Herrn Agenten Waldmeier selbst die Tilgung der Hofmann'schen Schulden überlassen und anvertraut habe, nicht den Charakter einer amtlichen Verrichtung, sondern, weil hinwieder Waldmeier von sich aus dem Angeklagten Gelder zu dem besagten Zwecke anvertraut habe, blos den einer Unterschlagung von Privatgeldern, und zwar ohne die Merkmale einer Täuschung, resp. des Verbrechens des Betruges. Habe nämlich auch A. Brogle sich bei dem Empfange dieser Gelder mit dem Titel eines Gemeindeammannes unterzeichnet, so qualifizire ihn diese Bezeichnung weder vom Standpunkte der ihm vom Gesetze eingeräumten und anbefohlenen Amtsverrichtungen, noch aus dem Grunde einer von der Gemeindsbehörde, dem Gemeinderathe in Stein, ihm speziell aufgetragenen Vollmacht zum Beamten. Handelte es sich folglich hier nur um ein Privatverhältniß zwischen ihm und Herrn Waldmeier, in dessen Willkühr es gelegen, die ihm übertragene Schuldenabzahlung auf eine ihm beliebige (jedoch immer verantwortliche) Weise zu bewerkstelligen, so liege in dem Vertrauensbruch d. h. in der Verwendung eines Theils der empfangenen Gelder auf Seite des A. Brogle, bei dem Umstande, daß das noch bestehende Kriminalgesetzbuch die einfache Unterschlagung von Privatgeldern ohne Betrug nicht als peinliches Verbrechen kenne, keine Veranlassung für den Richter, den Gegenstand auf das strafrechtliche Gebiet überhaupt hinüberzuziehen.

Sprüche des Obergerichtes von Aargau vom 21. Nov. 1856.
(Amtsblatt von Aargau 1856. n. 49.)

---

72. Brandlegung. Antrieb.

Zu Untersiggingen (Aargau) verbrannte am 21. Weinmonat 1853 Vormittags 5 Uhr das dem Joseph Kostezer gehörige, zu

Fr. 1700 geschätzte und zu Fr. 1280 versicherte Haus. Dasselbe war von Menschen bewohnt, welche nur durch schnelles Verlassen ihr Leben retteten. Die Habe ging mit ganz unbedeutender Ausnahme zu Grunde. Das Haus stand allein.

Die Untersuchungen über den Schuldigen führten zu keinem Ziel. Erst am 28. November 1855 stellte sich Xaver Frei von Würenlingen, 25 Jahre alt, ledig, katholisch, berufs- und vermögenslos, als Selbstankläger und legte nach Rücknahme mehrerer vorheriger unwahrer Aussagen folgendes Geständniß ab:

Ein Schwarzwälderbube, der neben ihm in der Fabrik im Turgi gearbeitet und sich vor circa 1½ Jahren fortbegeben, habe oft vom Brennen gesprochen und sich geäußert, er wünschte einmal zuzuschauen, allein es könnte dieß leicht zum Zuchthause führen; worauf er, Künzi, ihm bemerkt, „man müsse halt nur still sein." Von da an sei bei ihm der Gedanke rege geworden, ein Haus anzuzünden; von diesem Gedanken habe er sich nicht mehr losmachen können und Freude am Anzünden empfunden. Er habe hiezu das Kostezer'sche Haus gewählt, weil es allein gestanden; ein anderes, ebenfalls allein stehendes Haus habe er deßhalb nicht dazu auserlesen, „weil es doch wohl nahe am andern stehe." Um diese seine Lust zu befriedigen, sei er, als er sich am 21. Weinmonat, Morgens circa 4 Uhr, von Würenlingen nach der Fabrik begeben, um 5 Uhr in die Nähe des Kostezer'schen Hauses gekommen und dem Schweinstall zugelaufen. Mit einem von mehreren Zündhölzchen, die er zwei Tage vorher in seinem Kosthause zu Würenlingen zu sich gesteckt, habe er vermittelst Streichens an einem Stein Feuer gemacht und damit einen auf dem Schweinstalle liegenden Bund Stroh entzündet. Wie das Stroh zu brennen begonnen, sei er, nachdem er die bei sich getragenen übrigen Zündhölzchen weggeworfen, fortgegangen und bis an die Reben oberhalb Turgi gekommen, von wo er mit andern zu Hülfe eilenden Leuten zum Brande zurückgekehrt sei und beim Löschen thätig mitgewirkt habe. Nachdem er die Abdankung des Herrn Pfarrer Rohner, die bei ihm das Gefühl des begangenen Unrechts erzeugt und ihn in eine ängstliche Stimmung versetzt habe, angehört, sei er zur Arbeit in die Fabrik gegangen und am Abend auf der Landstraße nach Hause zurückgekehrt.

Die Strafe wurde auf 20 Jahre Ketten gesprochen.

Spruch des Obergerichtes von Aargau vom 14. Hornung 1856.
(Amtsblatt von Aargau 1856. S. 137.)

---

73. Brandlegung. Grund.

Im Juli 1854 brannte ein abgelegener Weiler der Gemeinde Herisau völlig ab. Im December 1855 wurde auf den Sohn des Eigenthümers geschlossen, weil sich derselbe häuslicher Zucht „mit einer jeder erzieherischen Einwirkung trotzenden Bosheit" widersetze. Derselbe gestand ein und führte als Absicht an, er habe seine Familie veranlassen wollen, ihm seinen längst gehegten, aber vergeblich geäußerten Wunsch zu erfüllen und bei einem Müller zu Erlernung des Berufes unterzubringen. — Thatsache ist, daß er, der Schuldige, es war, der die Seinigen zuerst auf den Brand aufmerksam machte.

Bedenkt man, sagt das Urtheil, daß der Beklagte zur Zeit der Haupthandlung wenig über 14 Jahre alt gewesen, daß derselben kein Affekt, etwa Streit mit Eltern oder Geschwistern oder erlittene Züchtigung vorausgegangen war, und daß überhaupt keine bestimmten Gründe die Annahme unterstützen, es habe derselbe aus andern Motiven, als dem vorgegebenen, das elterliche Haus angezündet, so muß gerechter Weise diese seine Vertheidigung nicht unberücksichtigt bleiben, wo es sich handelt, den Grad seiner Zurechnungsfähigkeit zu bestimmen; denn unstreitig war es, abgesehen von der moralischen Bedeutung der Sache, ein übelgewähltes, von Beschränktheit zeugendes Mittel, ein Haus zu verbrennen, um dadurch die Eltern zu bestimmen, ihn als Lehrjungen irgendwo unterzubringen. Eine geringe Verstandesreife hätte ihn schnell zur Einsicht bringen müssen, daß noch andere, zuverläßigere und weit weniger folgenwichtige Mittel ihn seinen Zweck erreichen lassen könnten.

Die Strafe ging auf vierjährige Verwahrung in der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg (Bern).

Spruch des Großen Rathes von Appenzell A.-R. vom Jahr 1855 (Directe Mittheilung.)

IV. Strafproceß.

74. Begehungs- und Wohnort.

E. K. von Basel, 19 Jahre alt, Ladenjungfer, wohnhaft in Basel, entwendete in zweimalen einer Bekannten in Bottmingen (Baselland), wo sie gastfreundlich aufgenommen war, Gold im Gesammtwerth von Fr. 265 aus einer unverschlossenen Kommode und entfernte sich damit.

Das Criminalgericht von Baselstadt erachtete, es falle dieser Diebstahl unter seine Competenz, da die Angeklagte zur Zeit des

Diebstahls ihren Wohnsitz in Basel gehabt habe und da in Ermanglung von gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz im Criminalgesetz die im § 78 des correctionellen Gesetzes enthaltenen Grundsätze*) als maßgebend müssen angesehen werden.

Spruch des Criminalgerichtes Basel vom 15. Juli 1857.
(Kantonsblatt von Baselstadt 1857. II. 23 f.)

---

75. Zuständigkeit durch Zusammenhang.

Alois Wenzler von Frittlingen (Württemberg) Zimmergeselle, stahl in Hohenklingen bei Stein (Kant. Schaffhausen) am 21. April 1855 mit seinem Reisegefährten Michael Traum, Schneidergeselle, eine Uhr im Werth von Fr. 14, und sodann in gleicher Begleitung dem Christian Böhle auf dem Stukerhof, bad. Bezirksamts Radolfzell, Effecten im Werth von Fr. 8.

Beide wurden für beide Diebstähle in Schaffhausen beurtheilt, „weil bezüglich der Abwandlung des durch den Wenzler auf dem Stukerhof, Amts Radolfzell, verübten Diebstahls zu berücksichtigen ist, daß dieser Fall hierorts vollständig untersucht worden und spruchreif ist, daß dieser Fall daher nach bisheriger Praxis accessorisch mit dem im hiesigen Kanton verübten hierorts zu bestrafen ist, zumal eine Ueberweisung dieses Falles an das großh. badische Bezirksamt Radolfzell deßhalb unstatthaft wäre, weil der Hehler Traum hierorts weit früher der Gefangenschaft entlassen werden wird, als der Wenzler, der Dieb selbst."

Spruch des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 20. Juni 1855.
(Amtsblatt für den Kant. Schaffhausen. 1855. n. 29.)

---

76. Simulation des Klägers.

Barbara Leupp geb. Tanner, von Siblingen (Schaffhausen) beschuldigte den Melchior Müller, Bauer, von ebenda, sie am 5. März 1849 in Folge Wortwechsels mißhandelt und durch Herumknieen auf dem Unterleibe und durch mehrere schwere Streiche mit

---

*) Derselbe lautet: Von dem correctionellen Richter sind zu beurtheilen alle Vergehen, welche unter hiesiger Gerichtsbarkeit vorfallen und ebenso diejenigen Vergehen, welche auswärts von Personen verübt worden sind, die in dem hiesigen Kanton zur Zeit des Vergehens ihren Wohnsitz hatten, wenn nicht schon auswärts ein Urtheil ergangen ist. Bei solchen auswärts verübten Vergehen tritt aber nur dann Untersuchung ein, wenn von Seite der Betheiligten oder ihrer Obrigkeit hierorts Klage eingeführt wird.

einem Kuhjoch gefährlich mißhandelt zu haben, so daß sie ganzer sieben Jahre lang krank gelegen.

Nach längerer Untersuchung wurde am 17. Juli 1850 die Klägerin letztinstanzlich abgewiesen, da der Fall nicht als strafrechtlich verfolgbar begründet worden sei, auf nachdrückliche Verwendung des Pfarramts und der Klägerin sowie ihres Ehemannes jedoch in Folge Beschlusses des Großen Rathes (22. März 1852) der Strafproceß wieder aufgenommen.

Der Zeugenbeweis ergab keine Gewißheit derartiger Mißhandlungen. Ueber den Zustand der Klägerin wurden im Verlauf der Untersuchung mehrere Prüfungen vorgenommen, aus welchen sich ergiebt, daß

1. der verstorbene Bezirksarzt Bächtold von Schleitheim, welcher die Civilklägerin zuerst und längere Zeit behandelt hat, durch Gutachten vom 7. Juni 1849 die Krankheit derselben als eine Leberaffektion und als deren Ursache die zufolge Gemüthsaufregung bei dem am 5. März zuvor stattgehabten Vorfall eingetretene Unterdrückung der menses bezeichnet und baldige Heilung in Aussicht stellt, später aber derselbe Arzt in gemeinschaftlicher Behandlung der Patientin mit Med. Dr. Bringolf in Schaffhausen und im Anschluß an die von dem Letztern ausgesprochene Ansicht laut einem Gutachten vom 19. September desselben Jahres aus den Krankheitssymptomen auf eine vorangegangene schwere Mißhandlung der Civilklägerin schließt, mithin bei der Unselbstständigkeit und dem Selbstwiderspruche dieses Experten das von demselben abgegebene Gutachten als unerheblich in sich selbst zerfällt;

2. sich als Beweis für den objektiven Thatbestand des Verbrechens vorzugsweise auf das Collectivgutachten des außerordentlich einberufenen Experten-Collegiums (ergänzter Sanitätsrath) vom 2. Juli 1852, welches in Uebereinstimmung mit dem Fundberichte des Herrn Dr. Bringolf vom 10. November 1849 den Krankheitszustand der Leupp als direkte Folge erlittener Mißhandlung erklärt, berufen wird, allein auch diesem Gutachten die innere Zuverlässigkeit abgeht, und in Bezug auf dieses Gutachten Mängel zu Tage treten, welche in die Richtigkeit desselben und namentlich des daraus gezogenen Schlusses erhebliche Zweifel setzen lassen, indem

a) das Gutachten lediglich von einem einzelnen Mitgliede, Med. Dr. Frey in Schaffhausen abgefaßt und unterzeichnet ist, und vor der Absendung nicht der Bestätigung des Collegiums unterstellt zu sein scheint, was namentlich daraus hervorgeht, daß eine im Verlaufe der Untersuchung nachträglich abgegebene Erklärung eines Mitgliedes, Med. Dr. Freuler von Schaffhausen, dahin geht, „er würde dem vorliegenden Wortlaute des Gutachtens nie beigetreten sein, da er nur die Folgerung aufgestellt

habe, es könne, nicht aber es müsse der Krankheitszustand der Leupp von einer erlittenen Mißhandlung herrühren."

b) von dem Collegium zwei Mitglieder, nämlich Med. Dr. Freuler und Med. Dr. Frey behufs Untersuchung der Leupp nach Siblingen abgeordnet worden sind, und diese in ihrem Fundbericht das Leiden der Kranken lediglich als Hysterie bezeichnen, während das Experten-Collegium in Uebereinstimmung mit der Expertise des Med. Dr Bringolf und dem spätern Gutachten des Bezirksarztes Bächtold eine Leberaffektion annimmt, die benannten beiden Aerzte aber bei ihrer nachträglich stattgefundenen Einvernahme nicht im Falle sind, den aus ihrer Conclusion auf Hysterie gegenüber der von dem Collegium angenommenen Leberaffektion für den Richter sich ergebenden Widerspruch genügend zu lösen; —

3. entgegen den bisher erwähnten ärztlichen Gutachten durch den Fundbericht des Med. Dr. Müller in Neunkirch dd. 15. November 1849, welcher die Patientin nicht erst, wie die meisten übrigen Aerzte, längere Zeit nach ihrer Erkrankung oder aber gar nicht gesehen, sondern gleich im Anfang zu derselben berufen worden ist, die Krankheit der Leupp als eine sehr unerhebliche bezeichnet, und selbst auf die Möglichkeit vorhandener Simulation hingedeutet wird;

4. das Obergutachten der medicinischen Fakultät Zürich vom 24. Dezember 1853 sich zu den Ansichten des Müller'schen Fundberichtes vorzugsweise hinneigt, und sich dahin ausspricht, daß die Krankheit der Barbara Leupp höchst wahrscheinlich ihren Grund nicht in einer Mißhandlung habe, es aber überhaupt nicht möglich sei, nach einer halbjährigen resp. dreijährigen Dauer einer Krankheit den Grund ihrer Entstehung sicher auszumitteln;

5. das nachträglich einverlangte Gutachten von Med. Dr. Oschwald in Thayngen auf Grundlage der bisherigen Gutachten und Fundberichte das Wesen der Krankheit der Leupp in Hysterie erblickt, sich aber zugleich für die Wahrscheinlichkeit der von Dr. Müller vermutheten Simulation erklärt, und auf die Zweckmäßigkeit einer nochmaligen Untersuchung des psychischen und somatischen Zustandes der Kranken hinweist;

6. daß nun im letztinstanzlichen Verfahren das Gutachten eines mit der bisherigen Sachlage nicht betrauten Experten Med. Dr. Eduard Hurter von Schaffhausen gerichtlich einverlangt, und derselbe ohne Gestattung vorheriger Akteneinsicht mit der psychischen und somatischen Untersuchung der Barbara Leupp beauftragt worden ist, der Fundbericht dieses Experten aber dahin geht:

1) Die Leupp sei psychisch gesund.

2) Dieselbe sei somatisch nicht gesund, ihr Kranksein rühre aber

nicht von einer Mißhandlung her, sondern sei die Folge ihres jahrelangen Bettliegens.

3) Die Leupp leide nicht an einer Leberverhärtung.

7. Daß dieses Gutachten sich auf eine sorgfältige, praktische und wissenschaftliche Prüfung des Krankheitszustandes der Leupp, sodann aber namentlich auch auf die von dem Experten zuerst für sich erlangte, dann aber auch durch Zuzug einer amtlichen Urkundsperson, Verhörrichter v. Waldkirch, festgestellte Ueberzeugung stützt, daß die Barbara Leupp durch jahrelange Verstellung und durch römmelnde Gaukelei sowohl ihren Seelsorger als auch die Behörde getäuscht, den Schein eines an ihr verübten schweren Unrechts und damit auch das weitere Strafverfahren gegen den Angeklagten hervorgerufen, sich selbst aber durch die mehrere Jahre hindurch abgespielte Krankheitsrolle in einen allgemeinen Schwächezustand selbstverschuldet hinein versetzt habe;

8. daß somit die schon in den frühern Gutachten einzelner Sachkundiger ausgesprochene Vermuthung der Simulation auf Seite der Civilklägerin zur positiven Thatsache erhoben, und es dem letzten Experten durch ein kluges Eingehen auf die Krankheitsvorspiegelungen der Leupp gelungen ist, die Wahrheit zu Tage zu fördern und die Civilklägerin im Wege des Krankenexamens vollständig zu entlarven, indem in dieser Beziehung sich ergibt:

a) daß der Experte Dr. Hurter bei seinen Einzelnbesuchen sowie in Gegenwart des amtlichen Zeugen verschiedene Fragen ohne physiologischen Grund und Zusammenhang — dagegen aber lediglich auf die Erforschung der Wahrheit berechnet — an die Leupp gestellt, und diese im Vertrauen auf die anscheinende Leichtgläubigkeit des Arztes und offenbar in der Meinung, nunmehr den Glauben an ihre Leiden vollends zu bestärken, auf die an sie gerichteten Fragen die unsinnigsten, lügenhaftesten Angaben über ihre Krankheit gemacht und Beispielshalber unter Anderm behauptet hat, „auf den sie sehr häufig befallenden Husten folge jedesmal Erbrechen, der Auswurf sei gelblich, und werde, wenn er eine Zeitlang gestanden habe, schwarz wie Tinte, während des Erbrechens empfinde sie Schmerzen in den Fingerspitzen und zwar einzig auf der Nagelfläche, ebenso gleichzeitig auch auf dem Nasenrücken, am rechten obern Augenlied, an der untern Zungenfläche; im Weitern verspüre sie dabei ein Jucken des rechten obern Backenzahns, Brennen des linken Ohrläppchens, und der rechten großen Zehe; mit ihrem Stuhlgang gehe zuweilen auch Milch oder wenigstens eine milchähnliche Flüssigkeit ab u. s. w.;

b) daß die Leupp ihre Antworten auf die an sie gestellten Fragen mit vollständigem und klarem Bewußtsein abgegeben, und die-

selben bei Besprechung der verschiedenen Oertlichkeiten des Schmerzes immer mit schmerzlichem Wimmern begleitet, dieses aber sofort jedesmal aufgehört hat, wenn die Rede auf einen andern Gegenstand gelenkt worden ist;

c) daß der vollständigste Beweis für die Simulation der Barbara Leupp dadurch erbracht ist, daß dieselbe in Gegenwart der amtlichen Zeugen während des Verlaufs von anderthalb Stunden ihre Verstellungskünste in fortgesetztem selbstständigem Handeln geübt, und sich in den absurdesten Manipulationen und dem groteskesten Gebärdenspiel, wie sie dieß aus den von dem Arzte an sie gerichteten Fragen oder seinem Begleiter halblaut hingeworfenen Bemerkungen behufs Begründung des Glaubens an ihre vorgeblichen schweren Leiden für nothwendig erachtete, nämlich in anhaltendem Auswerfen der Hände und Füße, Verzerrung der Gesichtsmuskeln, Hin- und Herschnellen des Körpers, starrem Ausstrecken der Extremitäten, erkünstelter Bewußtlosigkeit, Einbohren des Kopfes in die Kissen, Knirschen mit den Zähnen u. s. w. unter Wimmern und Wehklagen sich eigentlich erschöpft und endlich am Schlusse des Krankenexamens auf die Bemerkung des Arztes gegen seinen Begleiter, „daß wenn die Krankheit der Leupp ihren Höhepunkt erreicht habe, sich diese Frau ihr selbst unbewußt an der Nasenspitze fassen werde," noch mit diesem Handgriffe ihr grelles Spiel beendigt sei.

Freisprechung des Angeklagten, Verfällung des Fiscus in die Kosten und Einschreiten gegen die Kläger war die Folge.

Spruch des Obergerichtes von Schaffhausen vom 7. Febr. 1856.
(Amtsblatt von Schaffhausen 1856. n. 15.)

---

77. Fragestellung an die Geschwornen. Erheblichkeit.

M. war wegen abus de confiance unter erschwerenden Umständen vom correctionellen Gericht erster Instanz zu zwei Jahren Haft verurtheilt worden, weil dieser abus de confiance eine Ersparnißcasse traf, welche eine Einrichtung zu öffentlichem Wohl (établissement de bienfaisance) sei.

Gegen diesen Spruch des correctionellen Gerichts wurde Cassation eingelegt, weil aus den Aussagen der Geschwornen nicht hervorgehe, daß die Ersparnißcasse eine wohlthätige Anstalt und die Strafe also unter erschwerenden Umständen anwendbar sei.

Der Cassationshof von Waadt erkannte hierauf

attendu que la question de savoir si la Caisse d'épargne de *** est un établissement de bienfaisance n'a pas été posée au jury.

Attendu que la circonstance que le délit d'abus de confiance a

été commis au préjudice d'un établissement de bienfaisance est prévue à l'art. 287 du code pénal, qu'elle est une circonstance aggravante de la peine conformément au dit article et à l'art. 288.

Attendu que conformément au prescrit de l'art. 382 du code de procédure pénale, il appartient au jury et non à la cour correctionnelle de résoudre la question d'existence du délit avec telle circonstante aggravante.

Attendu dès lors que la cour correctionnelle n'a pu décider que la Caisse d'épargne est un établissement de bienfaisance.

Attendu, en outre, que cette caisse ne saurait être envisagée que comme établissement constitué essentiellement en vue d'intérêts économiques et d'utilité publique, et ne présente pas le caractère exclusif d'une fondation en vue de bienfaisance.

Attendu dès lors qu'il y a lieu de retrancher de l'appréciation du délit, faite par la cour correctionnelle, la circonstance aggravante susmentionnée et l'application des articles 287 et 288 du code pénal.

La cour de cassation pénale, à la majorité absolue des suffrages, admet le moyen exprimé au recours.

Mais attendu que l'admission du recours par ce moyen ne donne pas à la cour la faculté de revenir sur l'application des autres dispositions de la loi pénale, soit des articles 283, 284, 285 et 286 du code pénal appliqués par le jugement, puisque la cour correctionnelle en prononçant la peine de deux années de réclusion est demeurée dans les limites de sa compétence et que la cour de cassation ne peut connaître quelle a été l'influence de la prise en considération de la circonstance aggravante dans la détermination de cette peine;

Qu'au surplus, si la cour de cassation était appelée à faire de nouveau l'application d'une peine au délit susmentionné d'abus de confiance de l'accusé ***, elle ne prononcerait pas une réduction de la peine statuée par la correctionnelle.

En conséquence, la cour de cassation maintient le jugement du tribunal.

Spruch des Cassationshofs von Waadt vom 12. Jan. 1857.
(Journal des tribunaux. 1857. n. 3.)

Berichtigung.

S. 118 Z. 14, statt Mitschuldnerin lies Mitschuldiger.